Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Samstag, den 12. Mai 1928

<u>urn:nbn:de:bsz:31-320991</u>

benn im großen Berband mit ber alten Gemeinbe maren biefe Dinge gang zweifellos nicht vorgetommen; ba hatten fich von felbst schon gang andere Wege gezeigt. Es ift aber auch nicht fo, als ob wir ber Gemeinde irgendwie unfreundlich gegenübergestanden hatten; vielmehr ift es fo, bag wir bereit gewesen find und finangielle Mittel gur Berfügung geftellt haben für ihr gottesbienftliches Lotal, für bas, mas fie irgendwie bedürfen. Es ift ihnen auch beriprochen worden, in ausreichender Weise gu helfen bafür, baß fie bas betommen, mas immer von ber Rirche verantwortet werden fann gu ihrem firchlichen Gebeihen. Es bleibt babei eine bedauerliche Tatfache, daß ber Rirchenbesuch in diefer großen Rirchengemeinde bon jeher ein recht fleiner gewesen ift und auch beute noch so genannt werben muß. Es soll baher felbstverftanblich von hier aus alles getan werben, was das firchliche Leben, die Frommigkeit in ber Gemeinde forbert. Wenn nun jemand meint, daß die Kirchenregierung einen Fehlgriff gemacht und das religiöfe Leben nicht geforbert habe, fo meine ich: Roch viel weniger hat die unaufhörliche und ffrupellofe Agitation im perfonlichen Bertehr

und in den Zeitungen bas firchliche Leben geforbert. (Gehr richtig! bei ben Bofitiven.)

Mus allen diesen Grunden möchte ich Sie bitten: Stimmen Sie bem, was hier die Rommiffion beschloffen hat, gu! Wie bie Dinge einen guten Abschluß bekommen, das steht nicht in meiner Sand. Aber davor mochte ich boch warnen, bag man fagt: "Es wird fo und fo tommen, auch ein Befchluß ber Snnobe andert nichts." Ich perfonlich habe alle Achtung vor dem Geiftlichen bort, ber in erichwerteften Berhältniffen fich nichts hat zuschulden tommen laffen - fonft mare es längft irgendwie befannt geworben -, sondern in einer großen Burudhaltung und Bergichtleiftung, felbft in Sinficht ber Wohnung, bei einem unerhörten Biberftand, ber ihm von einzelnen entgegengebracht worben ift, fich bisher tabellos benommen hat. Ich hätte gewünscht, daß ber Berr Burgftahler foldem Berhalten entsprechend gefagt hatte: "Ich gehe bin, wo die Behorde mich binfett."

Bei ber nun folgenden Abstimmung wird ber Musichugantrag gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Sigung wird barauf mit Gebet bes Abgeordneten Low geschloffen.

Adte öffentliche Gigung.

Rarlerube, Samstag, ben 12. Dai 1928, pormittags 91/2 Uhr.

Bigeprafibent Bilhelm Schulg eröffnet bie Gitjung; Abgeordneter Sofheing fpricht bas Gingangs-

Bigeprafident Bilbelm Schulg: In Diefer Morgenftunde ift es unfere erfte Bflicht, berglich eines Mannes zu gedenken, beffen fterbliche Gulle heute früh in Mannheim ihrem letten Ruheplat gugetragen werden wird. Es ift Berr Rirchenrat Theodor Achtnich, ber in ben Jahren 1919/21 Mitglied unferer Synode gewesen ift. Unfer Mitglied, der Abgeordnete Roft, wird die Begrabnisfeier halten. Achtnich ift aus ber herrnhuter Gemeinde bervorgegangen und gu uns herüber nach Baben gekommen. Ich habe noch in Erinnerung, wie er als junger Bikar - ich benke, in Mannheim gemefen ift: eine ichon burch bie bobe Geftalt jungen Leuten fich fest einprägende Erscheinung. Später habe ich ihn und wohl wir alle tennen gelernt als einen liebenswürdigen und freundlichen Geiftlichen, ber lange als Geelforger in ber Illenau tatig gewesen ift und nachher lange in feiner Rirchengemeinde in Mannheim, wo er allgemein beliebt war. Schon feit langerer Beit bat er fich in ben Rubeftand gurudgezogen gehabt, war aber immer noch an ber

ift,

Et,

oir

men

bie

ent

men

tift

eln

ite,

10

noc

311

mg

lit=

ern

em

ten

rie=

var ber ine thr

en,

mit

agt

lich

am

ift

Ten

icht

mit

ach

ge-

nen

lich

ift;

Achte Sigung

Arbeit für die Kirche. Diejenigen unter uns, die bas Mannheimer Gemeindeblatt gelesen haben, werben sich dann und wann gefreut haben, ihn zu hören, wie er aus seinem Leben und aus Familiengeschichte erzählte und wie er da und dort einmal auch zu Fragen der Gegenwart Stellung nahm. Wir gebenken seiner in Liebe und Treue und wossen sein Andenken so ehren, wie wir es gewohnt sind, indem wir uns von den Sihen erheben. (Geschieht.) Ich danke Ihnen.

Es find zwei Eingange gefommen, nämlich a. Borlage bes Oberfirchenrats über bas Rirchen-

bermögen und die Nachweisung über die Berwendung der allgemeinen Einnahmen,

b. Zweiter Nachtrag jum Saushalt.

78

Sie sind bereits in der Kommission verwendet worden und wir können wohl heute morgen noch an ihre Behandlung hier kommen.

Wir wollen nun gurudgeben an ben Buntt:

Entwurf eines firchlichen Gesehes, die Abanderung ber Rirchenverfaffung betr.,

und zwar Art. 1 Biff. 3, wo wir gestern ins Stoden geraten find. Ich bitte bazu um Wortmelbungen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Unsere Fraktion hat heute morgen diesen Gegenstand noch in kurzer Sitzung behandelt und wir sind der Meinung gewesen, daß, wenn auch die übergroße Mehrzahl unserer Abgeordneten die Beibehaltung des Pfarrwahlrechts der landeskirchlichen Pfarrer empfohlen hätte, wir doch darauf das Gewicht nicht legen wollen, daß darüber die anderen Punkte des Art. 1 nicht zur Annahme kommen. Wir ziehen also unseren Untrag auf Herausnahme der landeskirchlichen Pfarrer aus diesem Artikel notgedrungen hiermit zurück.

Abgeordneter D. Fren (zur Geschäftsordnung): Dann beantrage ich, daß nach § 22 der Geschäftsordnung die Abstimmung über den uns vorgelegten Antrag des Ausschusses in Ziff. 3 wiederholt wird. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn es von 10 Mitgliedern des Hauses verlangt wird. Das ist ber Fall. Bizepräsident Wilhelm Schulz: Erhebt sich Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Also ist ber Antrag genügend unterstütt.

Ich lese nun noch einmal vor, was ba unter Biff. 3 fteht:

"Das ben Mitgliebern bes Kirchengemeinbeausschuffes und ber Bezirksspnobe zustehenbe Wahlrecht bürfen biese Geistlichen (bas sind bie landeskirchlich angestellten Geistlichen) nicht ausüben."

Bünscht jemand dazu bas Bort? — Das Bort wird nicht begehrt. Wer ist für Annahme bieses Antrags? er möge sich erheben. — Mit überwiegender Majorität angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schafer: Meine verehrten Damen und Serren! Bir tommen jest au Biff. 4 bes Untrags Schafer-Fiter, ber ja unferen Berhandlungen jugrunde liegt. Es handelt fich hier um eine Abanberung bes § 26 Abf. 1 ber Rirchenverfaffung. Nach bem bestehenden Recht wird ber Rirchengemeinberat gewählt von bem Rirchengemeindeausichuß, und ber Rirchengemeindeausichuß befteht, abgesehen von ben Beiftlichen, aus ben Bertretern und aus ben Rirchengemeinberäten. Die Folge babon ift, bag, wenn Reuwahlen ftattgefunden baben, aus bem Grund, weil ber alte Rirchengemeinderat fo lange im Amt bleibt, bis er erfett ift burch einen neuen Rirchengemeinderat, auch bie alten Rirchengemeinberate gusammen mit ben neugewählten Bertretern mitwirten gur Bahl bes neuen Rirchengemeinberats. Das ift eine Beftimmung, bie für die Abergangszeit praftisch gewesen sein mag; heute aber tann man fie nicht mehr als munichenswert bezeichnen. Es ift boch eine eigene Sache, bag, wenn Reuwahlen ftattgefunden haben, die alten Rirchengemeinberäte, bie unter einer gang anberen Ronftellation gemählt worden find, nun mitbeftimmend find für die Wahl ber neuen Rirchengemeinberate. Infolgebeffen ichlägt Ihnen bie Rommiffion vor, bag an Stelle ber Worte "vom Rirchengemeinbeausichuß" (ber ben Rirchengemeinberat mahlt) gefest werden die Worte "von den Bertretern und ben ein Gemeinbepfarramt verwaltenben ftanbigen Beiftlichen", so daß also die alten Kirchengemeinderäte, die effektiv noch im Amt find, bei der Wahl des neuen Kirchengemeinderats nichts mitzureben haben.

Die Rommiffion beantragt baber bie Annahme ber Biff. 4.

Ginftimmig angenommen.

fich

bet

nter

ibe=

nbe

bie

uı8=

vird

988

ajo:

eine

jett

eren

hier

hen=

ber

hen=

huß

Ber=

Die

iben

hen=

t ift

bie

neu:

nous

, die

tag:

ens-

baß,

Ilten

eren

tim=

nbe-

lion

nbe=

efett

ben

eift-

Berichterftatter Abgeordneter Schafer:

Die Ziffern 5, 6 und 7 sind lediglich redaktioneller Natur und die logische Folge unserer disherigen Beschlüsse. Was von dem Kirchengemeinderat und ausschuß gilt, das muß natürlich auch vom Sprengelausschuß gelten. Es sind deswegen die Ziffern 5 und 6, die Anderungen der Verfassung betreffen, die logische Folge der disherigen Umänderungen, ebenso wie die Wahlordnung in § 25 Abs. 1 in diesem Sinne geändert wird. Auch das schlägt Ihnen die Kommission vor.

Die Ziffern 5, 6 und 7 werben einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: Bir tommen zu Ziff. 8. Nach § 88 Abs. 1 der Kirchenbersassiung haben die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirkssinnode, des Bezirksfirchenrats und der Schulspnode Tagegelder und Bergütung ihrer Reisekosten zu bekommen und der Auswand des Kirchenbezirks wird, soweit er nicht auf andere Weise gedeckt ist, auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt.

Bir sind der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht so wichtig ift, daß sie in der Berfassung Aufnahme finden soll, und es liegt Ihnen ja ein Sondergeset vor. In Zukunft soll diese Sache also auf dem Wege des einfachen Gesetzes geregelt werden und es wäre damit Abs. 1 des § 88 aus der Berfassung zu streichen.

Der Berfaffungsausichuß beantragt baber, es folle § 88 Abf. 1 RB gestrichen werben.

Abgeordneter Figer: Ich möchte auf die juriftische Möglichkeit hinweisen, die sich aus der Streichung dieses Absabes des § 88 ergeben könnte. Wenn das andere Gesey, das vorgeschlagen wird, abgelehnt wird, fehlt es an einer Grundlage für die Entlohnung der Leute, die Tagegelber zu bekommen haben. (Abgeordneter D. Freh: Sehr richtig!)

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich wollte anheimgeben zu erwägen, ob nicht die Abstimmung über diesen Punkt der Verfassungsänderung solange auszusehen ist, dis jene andere Frage in Ordnung gebracht ist.

Die Abstimmung wird banach einftweilen ausgeseit.

Berichterstatter Abgeordneter Schäfer: In § 120 RB ift die Frage geregelt, ob und unter welchen Boraussetzungen die Rirchenregierung ermächtigt ift, Gefete und Berfügungen, die an fich ber Bustimmung der Landesinnode bedürfen, vorläufig gu erlaffen, und es ift ba gefagt, es fei bann möglich, wenn fie bringend nötig und unverschieblich find und wenn weiter die Berufung einer außerorbentlichen Landessinnobe nicht möglich ift ober sich burch bie Erheblichkeit ber Sache nicht rechtfertigen läßt. Der Wortlaut diefer Bestimmung geht also dahin, daß nur in ben Fällen, in benen feine außerorbentliche Landesfinode einberufen werden fann, diefe Rotgesetgebung bentbar ift, daß fie also nicht Blat greift bann, wenn die Spnobe vertagt ift, fonbern nur bann, wenn fie geschloffen worben ift. Das ift jebenfalls ber Bortlaut. Db es auch ber Ginn ber Berfaffung ift und ob man fie ertenfib auslegen barf ober nicht, barüber tann man ja verschiedener Unficht fein. Die Zwedmäßigkeit und bie Rotwendigkeit aber erfordert, daß man die Rirchenregierung unter allen Umftanben in die Lage fest, auch bann, wenn eine Bertagung auf 3. B. ein ganges Jahr hinaus ftattgefunden bat, berartige Rotgefete gu erlaffen.

Da die Verfassung in dieser Beziehung zum mindesten zweiselhaft ist, so schlagen wir Ihnen vor, daß die Verfassung dadurch ergänzt wird, daß es nicht nur heißt: "wenn die Berufung einer außerordentlichen Landesspnode nicht möglich ist", sondern auch dann, "wenn die Wiedereinberufung einer vertagten Landesspnode nicht möglich ist". Die Kommission schlägt Ihnen also vor, es möge eine Abänderung in diesem Sinne erfolgen.

19*

80 Achte Sigung.

Abgeordneter Edert: Wir befürchten aus dieser Abanberung, es könnte sich für die Kirchenregierung die Möglichkeit eröffnen, die provisorischen Gesetze noch mehr, als das dis jest der Fall ist, zu einem Regelfall zu machen. Wir möchten uns dagegen verwahren, auch in der Offentlichkeit, daß das in der Berfassung Festgehaltene in Frage gestellt wird. Wir werden deswegen gegen diese neue Formulierung stimmen.

Abgeordneter Figer: Die Ausführungen bes herrn Abgeordneten Edert find ja im Grunde zweifellos richtig. Es ift aber andererseits doch zu beachten, daß auch vorläufige Gefete erlaffen werden muffen, die eine Sinausschiebung nicht ertragen fonnten, g. B. über die Errichtung von Pfarreien ober andere Gesetze, wie wir sie vorliegen haben. Deshalb find wir ber Auffaffung, bag wir trot ber Bebenken, die auch in unseren Reihen bestehen, dieser fleinen Anderung zustimmen können, zumal ja die Sache rechtlich auch nicht gang zweifelsfrei erscheint. Es sind jest schon Rechtssachverständige ba, die fagen, auch unter ber heutigen Gesetgebung ift es möglich, ober ift es richtig gewesen - wie es jest gefaßt werben foll -, daß die Rirchenregierung berechtigt ift, auch bei vertagter Spnobe Rotgefete au erlaffen. Um aber eine Rlarftellung berbeiguführen, ftimmen auch wir biefer vorgeschlagenen Anderung au, die deutlich macht, daß auch bei vertagter Spnobe Rotgefete erlaffen werben tonnen.

Abgeordneter D. Frey: Die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Edert dürften nicht zutreffen. Wir tun es aus dem Grunde, damit die Verfassung gewahrt wird, soweit sie gewahrt werden kann. Wir haben gesehen, daß die Kirchenregierung auch während der Zeit der vertagten Synode provisorische Gesehe erlassen hat, und wir haben ihr keinen erheblichen Vorwurf daraus machen können aus dem Grunde, weil die Verhältnisse so lagen, daß es vernünftig war, es so zu machen. Wenn wir es aber im gegebenen Fall zulassen und sagen müssen: "so zu handeln ist vernünftig gewesen, obgleich der Wortlaut der Verfassung es verbietet", dann haben wir

der Kirchenregierung einen Freibrief gegeben, auch in Fällen, wo wir es sachlich für unrecht halten, provisorische Gesetz zu erlassen. Aus diesem Grund haben wir vorgeschlagen, an der Stelle, wo der Bortlaut der Verfassung nicht scharf das trifft, was wir meinen, den Wortlaut genau zu fassen, damit hier nicht dem Belieben und Ermessen der Kirchenregierung nach und nach Tür und Tor geöffnet wird. Also, im Grunde gehen wir ganz einig; nur sind wir der Meinung, daß die Absicht, die Sie verfolgen, durch die Annahme dieser Bestimmung viel eher erreicht wird als durch die Absehnung.

Der ber Biff. 9 bes Antrags Schäfer-Fiber entsprechenbe Antrag bes Ausschuffes wird gegen 8 Stimmen augenommen.

Ein Antrag D. Frey zur Geschäftsordnung, die Berhandlung hier mit der Beratung des Geseinentwurfs über die Gebühren für Teilnahme an den Bezirts-, Pfarr- und Schulspnoden sowie an den Pfarrkonferenzen fortzusehen, um dann die ausgesetzte Abstimmung über Ziffer 8 folgen zu lassen, wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Sobe Spnode! Die Gebühren für die Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulspnoden sowie den Pfarr- tonferenzen sind bisher durch verschiedene Berordnungen bezw. Bekanntmachungen geregelt gewesen.

Bahrend nach bem bisherigen § 88 Abf. 1 ber Rirchenverfassung nur die nicht am Tagungsort mobnenden Mitglieder der Begirte- und Schulinnoben Bergütung ber Reisetoften und Tagegelber erhielten, bezogen die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer an ben Bfarrinnoben und Bfarrtonferengen jeweils die Salfte ber für die auswärtigen Teilnehmer jestgesetten Gebühren. Für die Begirtsund Pfarrinnoben mar hinfichtlich ber Bobe ber Bebühren die Dienstreisetoftenordnung maggebend, b. h. die Aufwandsentschädigung richtete fich nach bem Zeitaufwand, mahrend die Gebühr für die Teilnahme an ben Schulfpnoben und Pfarrtonferengen burch Berordnung einheitlich ohne Rudficht auf ben Beitaufwand auf 3 R.M festgesett war. Diese verichiedenartige Regelung bat zu mancherlei Anftogen und teilweise unrichtiger Sandhabung Anlaß gegeben, weshalb auf der lettjährigen Synode eine einheitliche Regelung dieser Gebühren "in gleicher Beise, wie sie in § 88 RB für die Bezirks- und Schulspnoden getroffen ist", beantragt wurde.

Nach ber Borlage ber Kirchenregierung (Anlage V) soll nun für die Teilnehmer an diesen Bersammlungen eine seste Tagesgebühr von 5 RM ohne Rücksicht auf den Zeitauswand gewährt werden, mit der Maßgabe, daß die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer die Hälfte dieser Gebühr erhalten sollen.

Der Finanzausschuß hat, seinem lettjährigen und von der Shnode in der Sitzung vom 9. März 1927 einstimmig angenommenen Antrag gemäß, entsprechend der bisherigen Regelung für die Bezirksund Schulspnoden den in Ihren Händen befindlichen Antrag des Berichterstatters mit 7 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen, wonach der letzte Satz in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gestrichen wird und die Tagesgebühr nur die nicht am Tagungsort wohnenden Teilnehmer erhalten sollen. Davon wird die besondere Entschädigung für etwaigen Berdienstaussfall nicht berührt.

Mit den in diesem Antrag enthaltenen Anderungen hat der Finanzausschuß dem in vier Sihungen beratenen Gesetzentwurf mit allen gegen eine Stimme zugestimmt und empfiehlt Ihnen hiernach dessen Annahme. Rach diesem Antrag hat der Abs. 1 des § 1 folgenden Wortlaut:

Die an den Bersammlungen der Bezirksund Schulspnoden teilnehmenden Mitglieder der Bezirks- und Schulspnoden sowie die Teilnehmer an den Bersammlungen der Pfarrspnoden und der Pfarrkonferenzen erhalten Ersatz der Reiseauslagen und, soweit sie nicht am Tagungsort wohnen, eine seste Tagesgebühr von 5 R.M.

3m übrigen ift ber Gesegentwurf unveranbert.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Bei dem hin und her der Antrage, die den Nichtmitgliedern des Finanzausschuffes zwar jeweils zugegangen sind, ihnen aber, wenn sie den Ausschuftverhandlungen nicht anwohnten, nicht erlaubten, sich ein klares Bild über die Dinge zu machen, ift es vielleicht nötig, eine zur Klärung bestimmte Frage zu stellen. Die Frage wäre die: Lehnt der Antrag, der uns jett seitens der Kommission empfohlen ist, den Borschlag der Regierungsvorlage ab? (Zuruf: Rein.) Dann muß ich schon um Klärung bitten.

Abgeordneter Fitzer: Um es ganz klar auszubrücken: Der springende Bunkt, in dem auch die Kommission uneinig war, war der, ob man, wie auch diese Regierungsvorlage vorsieht, den Herren, die am Tagungsort wohnen, Diäten gibt oder nicht. (Zuruf.) Also an der Bestimmung, die bisher in der Berfassung (§ 88) stand, daß die Auswärtigen die Diäten usw. erhalten, ist nichts geändert. Darüber waren wir alle derselben Ansicht. Rur in dem einen Punkt gingen wir auseinander, den ich eben präzisiert habe, und darüber müssen wir uns hier unterhalten.

Eines muß ich auch noch sagen, was wir im Ausschuß ergänzt haben: Die Herren am Tagungsort, die sehr weit draußen wohnen — an Mannheim
ist gedacht —, erhalten auch die Barauslagen ersett.
Das ist jett auch in dem Antrag einbezogen und
soll zum Ausdruck gebracht werden. Benn also einer
am Tagungsort größere Auslagen für die Elektrische
hat, soll er sie auch ersetzt bekommen.

Abgeordneter D. Frey: Dann erlaube ich mir die Anfrage, wie es bei diesen Abgeordneten, die so weit weg vom Bersammlungsraum wohnen, daß sie Fahrkostenvergütung bekommen müssen, mit dem Tagegeld steht. Es scheint mir sehr unlogisch zu sein, daß man sagt: sie sind so weit weg, daß man ihnen die Fahrkosten vergüten muß, aber sie sind so nahe, daß sie keine Diäten brauchen, sondern ruhig zum Mittagessen nach Hause gehen können. Das scheint mir ein Widerspruch zu sein.

Berichterstatter Abgeordneter Arvenlein: Es handelt sich hier meistens um halbtägige Tagungen, so daß diese Dinge kaum in Betracht kommen. Die Herren, die an diesen Tagungen teilnehmen, werden wohl in den meisten Fällen in der Lage sein, ohne eine Zehrung außerhalb auszukommen und bei Zeiten wieder nach Hause zu geben.

ch

n,

nb

er

as tit

n=

b.

nd

n,

er

er

en

oie

H-

en

en

8=

n,

he

en

T=

D=

n.

er

rt

11=

er

en

e-

113

8=

er

ıb,

ch

il=

en

en

er=

en

2 Achte Gigung.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Man kann barnach feststellen, daß diejenigen Synodalen, die gegen den Antrag der Kommission stimmen, für die Regierungsvorlage stimmen. (Wird bejaht.) Das wird zur Klärung jedenfalls am meisten beitragen. (Lebhafte Zustimmung.)

Abgeordneter Ernft Schulg: Ich beantrage, bie Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Ich schließe mich bem an.

In ber folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag auf Biederherstellung der Regierungsvorlage als Abanderungsantrag zum Antrag des Ausschusses mit allen gegen 19 Stimmen bei einer Enthaltung augenommen.

Sobann folgt die Abstimmung über die Regierungsvorlage selbst. Angenommen wird § 1 mit allen gegen 17 Stimmen bei einer Enthaltung, §§ 2 und 3 einstimmig, das Gesetz im ganzen und die überschrift gegen 10 Stimmen bei einer Enthaltung.

Auf eine zweite Lejung wird verzichtet.

Bigepräfibent Wilhelm Schulg: Jest tonnen wir gurudtehren gu bem

Entwurf eines tirchlichen Gefetes, Die Abanderung ber Rirchenverfaffung betr.,

und zwar zu Biff. 8 bes Art. 1 im Antrag Schäfer-Figer, über bie wir bie Abstimmung ausgesetht haben.

Art. 1 Biff. 8 des Antrags Schäfer-Fiber, der auf Streichung des § 88 Abs. 1 KB lautet, wird einstimmig, weiter dann der ganze Artitel 1 in namentlicher Abstimmung mit sämtlichen Stimmen angenommen.

Bu Art. 2 des Gesetzentwurfs, die Abanderung der Kirchenverfassung betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Dobe Spnobe! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen tein Bild gebe von den Berhandlungen, wie sie sich im Ausschuß zugetragen haben; denn wenn ich Ihnen ein Bild davon geben würde, dann wüßten Sie am Ende des Berichts ganz gewiß nicht, was nun

eigentlich los ist. (Seiterkeit.) Wir haben uns mit dieser Sache sehr herumplagen mussen, bis wir im kleineren Kreis ins Klare darüber gekommen sind. Ich will also den Bersuch machen, den Bericht so zu gestalten, daß Sie zum Schluß wissen, um was es sich handelt, so daß Sie selber begründeterweise abstimmen können.

Es handelt sich zunächst um Anderungen an § 126 RB. Dieser Paragraph enthält in Abs. 1, 2 und 3 Bestimmungen, die sich auf die Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats beziehen.

- Abs. 1: Auf die Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberfirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.
- Abs. 2: Der Kirchenpräsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Unspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Heiterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des firchlichen Beamtengesehes.
- Abs. 3: Die Buruhesetzung unter ben baselbst bestimmten allgemeinen Boraussetzungen erfolgt burch die Kirchenregierung.

An die Stelle des ursprünglichen Abs. 4 der Berfassung — es ist möglich, daß Sie nicht alle die Deckblätter in Ihrer Berfassung haben — sind im Jahr 1924 drei Absätze getreten: 4, 5 und 6.

Der Abf. 4 befagt:

Der Kirchenpräsident tann jederzeit sein Umt niederlegen. Die gleiche Befugnis steht den Mitgliedern des Oberfirchenrats im Ginberständnis mit der Kirchenregierung zu.

Abs. 5: Der Kirchenpräsibent und die Mitglieber bes Oberkirchenrats können außerbem ohne ihr Ansuchen aus dringenden Rücksichten bes Dienstes durch die Landessinnobe zur Ruhe gesetzt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ber Stimmberechtigten. Abs. 6: In beiben Fällen beträgt ber Ruhegehalt 80 % besjenigen Diensteinkommens, bas ber betreffende Beamte nach seinem Dienstalter beim Ausscheiben haben würde, wenn er in seinem Amte geblieben wäre. Ift ber vom Amte zurückgetretene ober von ber Landessinnobe zur Ruhe gesette Beamte Inhaber einer Dienstwohnung, so ist ihm voller Ersat seiner Umzugskosten zu gewähren.

Run haben Sie wohl schon bemerkt, daß wir uns bestreben, alle diejenigen Dinge, die eigentlich nicht in die Verfassung gehören, wie 3. B. die Besoldung, aus der Verfassung herauszunehmen; denn es hat keinen Sinn, diese vielen wandekbaren Dinge mit dem Schutz der Verfassungsbestimmungen zu umgeben. Mithin mußten die Absäte 1, 2 und 3 und auch der Absat 6, der wieder von dem Ruhegehalt der ausgeschiedenen Mitglieder des Oberkirchenrats handelt, weggenommen werden, und es bleiben nur die dazwischen liegenden Absäte 4 und 5 stehen.

Wenn es also jeht in Ziff.1 der Borlage heißt: Der Kirchenprästdent kann jederzeit sein Amt niederlegen. Die gleiche Besugnis steht den übrigen Mitgliedern des Oberfirchenrats im Einverständnis mit der Kirchenregierung zu,

so ift das genau der Wortlaut, der bisher schon in der Verfassung ftand; lediglich, daß das Wort "übrigen" vor "Mitgliedern" eingeschoben werden soll.

Und genau so ist es mit der Ziff. 2 (das ist der bisherige Abs. 5):

Der Kirchenpräsident und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats können ohne ihr Ansuchen aus bringenden Rücksichten des Dienstes durch die Landesinnode zur Ruhe gesetzt werden usw.

So weit tritt also keine Beränderung der Berfaffung ein. Die Anderung der Berfaffung bezieht sich darauf, daß die vier Abschnitte, von denen ich

Ihnen gesprochen habe (1, 2, 3 und 6), weil sie Gehaltsfragen regeln, aus der Berfaffung herausgenommen und in dem besonderen Beamtengesetz geregelt werden sollen. So weit ift die Borlage, der Art. 2, verfaffungandernd. Ist diese Anderung der Berfaffung beschlossen, dann hindert natürlich nichts, daß diese Besoldungsfragen in einem einfachen Beamtengeset zur Erledigung kommen.

Ich habe nun nur noch hinfichtlich biefer zwei ftehengebliebenen Abfabe einiges aus ben Berhandlungen gu fagen.

Der Bollstirchenbund hat ben Antrag gestellt, die Besugnis, das Amt von sich aus niederzulegen, nicht sämtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats, sondern außer dem Präsidenten nur den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats zu geben. Das steht im Zusammenhang mit einer anderen Aussassiung der Stellung der Oberkirchenräte überhaupt. Der Bollskirchenbund benkt dabei daran, daß diese Oberkirchenräte dann eben ohne weiteres wieder in ihre Pfarrämter zurückehren können. Es handelt sich also an dieser Stelle nicht nur um eine gegensähliche Beurteilung der Einzelbestimmung, sondern die andersartige Auffassung von der Leitung der Kirche, dem Ausbau der Kirchenbehörden überhaupt wirkt dier an dieser Stelle noch berein.

Im Aussichuß ift aber bie Borlage ber Rirchenregierung in biefer Biff. 1 mit allen gegen eine Stimme angenommen worden und in der Biff. 2 war ber Aussichuß überhaupt einstimmig.

Ich habe also namens des Ausschusses zu beantragen, Hohe Spnode wolle beschließen:

§ 126 der Kirchenverfaffung erhält die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Faffung.

Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn ich jest mit dem Bericht abbrechen würde, weil hier die die Berfaffung ändernden Bestimmungen erledigt sind. Erst wenn hierüber beschlossen ist, können wir zu den folgenden Ziffern übergeben.

Abgeordneter Edert: Wir wollten unserer Befriedigung darüber Ausbruck geben, daß ber Abschnitt bes § 126 kunftig nicht mehr in ber Verfassung erscheinen soll, der über die Gehaltsregelung ber

mit

im

find.

t fo

mas

oeise

an

. 1,

ung

bes

ber

ber=

rien

Un-

glie-

Un=

und

ben

iten=

elbft

gun=

ung.

Ber=

bie

im

fein

gnis

hen-

hen-

glie=

Ber-

iben

bie

ben.

heit

ech=

Achte Sigung-

Spite unserer Landesfirche handelte. Es ift eine außerordentlich auffallende Tatsache, daß in einer Berfassung, die die Ordnung einer Kirche sestlegt, die Gehälter für die Spite dieser Kirche sichergestellt waren, da ja nur mit einer Zweidrittelmehrheit die Berpflichtungen, die der Kirche aus diesem Paragraphen erwachsen, umgestoßen werden konnten.

Wenn wir bem Urt. 1 im erften Abschnitt nicht Buftimmen konnen, fo hat bas nicht nur ben Grund, den ber herr Berichterftatter eben angeführt hat, jondern auch einen anderen Grund: Bir wollen nicht nur barauf abheben, bag bie geiftlichen Mitglieber bes Oberfirchenrats jederzeit wieder in ben Bfarrbienft gurudtreten tonnen, fondern wir wollen auch verhindern, daß ben weltlichen Mitgliedern bie Möglichkeit gegeben wird, ihr Amt beliebig niebergulegen. Bir wollen bas, weil wir ber Auffaffung find, bag die weltlichen Mitglieder bes Oberfirchenrats als Beamte ber Rirche gu betrachten feien, bie jenfeits von ber firdenpolitischen Ronftellation ihr Umt fontinuierlich auszuüben haben, fo wie bas im Staat auch ber Fall ift. Bir feben nicht ein, bag biefe Beamten burch bie firchenpolitischen Schwierigfeiten in ihrer Umtstätigfeit gehemmt ober baburch gar veranlagt werben follen, ihr Amt niebergulegen; wie wir überhaupt bafür find, daß bie Beamtenfchaft unferer Rirche aus bem firchenpolitifchen Leben herausgenommen werbe. Bir glauben, bag wir baburch nicht nur ben Beamten einen Dienft erweifen, fonbern auch einer gebeihlichen Beiterentwidlung unferer Rirche.

Wir werben gegen die Ziff. 1 stimmen, selbstverständlich aber für den Art. 2, der die Möglichkeit gibt, den Kirchenpräsidenten und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats ohne ihr Ansuchen zu vensionieren.

Angenommen werben dann von Art. 2 Ziff. 1 ber Abschnitt 1 mit allen gegen 6 Stimmen, ber Abschnitt 2 einstimmig und schließlich die ganze Ziff. 1 als verfassungändernd in namentlicher Abstimmung mit allen Stimmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Fren: Nachbem nunmehr bie Ordnung der Beguge ber Mitglieder

und Beamten des Oberkirchenrats nicht mehr in der Verfassung steht, muß im Beamtengesetz Borsorge dafür getroffen werden. Es ist also dort eine Ergänzung notwendig. Run enthält das Beamtengesetzschon die Feststellung, daß auf die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats die sür die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden. Lediglich für das, was zu tun ist bei bensenigen Mitgliedern des Oberkirchenrats, die, sei es auf eigenen Bunsch im Einvernehmen mit der Kirchenregierung, sei es durch Beschluß der Landessinnode, aus dem Amte ausscheiden, ist keine Ordnung getroffen, weil wir im Staat keine paralselen Borgänge haben, die selbstwerständlich in Anwendung zu bringen wären.

Da erhebt fich nun die Frage: Wie follen fie behandelt werben? Ich mache nochmals darauf aufmertfam - benn wir waren im Ausichuß barüber uneins -: Es handelt fich um die Möglichkeit bes Musicheibens aus eigenem Billen mit Buftimmung der Rirchenregierung, und es handelt fich um Musicheiben auf Beichluß ber Landesinnobe. Da mar jum Teil bie Meinung vertreten, es follte hier ein Unterschied gemacht werben, jum Teil die gegenteilige Auffaffung. Beibes hat etwas für fich. Die Abstimmung im Ausschuß hat bann ergeben, daß bie beiben Möglichkeiten hinfichtlich bes Ruhegehaltes gleichmäßig behandelt werden follen, bag ba fein Unterschied gemacht werben foll. Der hierfür maggebende Gefichtspunkt war ber: Bir wollen nicht, wie es fonft eingetreten ware, biejenigen, die auf Befchluß ber Synobe in ben Rubeftand treten, in ihrem Ruhegehalt beffer ftellen als bie anderen, meil fonft ber für die Rirche viel angenehmere Beg, bag es ju einer Beichluffaffung ber Snnobe nicht tommt, fonbern daß vorher burch übereinftimmung amifchen dem betreffenden Beamten und der Rirchenregierung ein Ausscheiben ermöglicht wirb, verbaut wirb. 3m Falle ber Freiwilligfeit befame fonft ber betreffende Beamte weniger Ruhegehalt als im andern Fall. Es ware boch minbeftens eine Ungerechtigfeit, wenn in einem folchen Fall, wo ber Beamte bem Buniche ber Lanbesfirche vielleicht entgegenfommt und ber Snnobe einen Befchluß erfpart, er mit einem geringeren Ruhegehalt bafür bestraft wurde. Das war ber durchschlagende Gesichtspunkt. Deshalb haben wir uns also mit Mehrheit auf ben Standpunkt gestellt, beibe Fälle sollen gleich behandelt werden.

Als wir nun so weit waren, hat es sich noch barum gehandelt: wie viel follen die Betreffenben, bie ausscheiden, befommen? Da muß ich vorweg fagen: im Jahre 1924 hat bie Spnobe - heute muffen wir fagen: leider - gemeint, man mache bie Sache mit ber bamals angenommenen Bestimmung gut, man werbe baburch einen Weg schaffen, auf dem die damals für notwendig erachteten Anderungen in ber Besetzung ber bochften Stellen in ber Rirche erleichtert wurden. Aber wir haben bamals ein Gefet geschaffen, wie es in gang Deutschland, und jedenfalls auch fonft in der Belt, feines mehr gibt, nämlich daß die Ausscheibenben ben Sochftruhegehalt befommen, ben fie auf Grund ihres Diensteinkommens und Dienstalters beim Musscheiden haben tonnen, und daß, wenn ihr Gehalt im Falle des Berbleibens im Amte in die Sohe gegangen mare, zu berfelben Beit bann auch ber Rubegehalt in die Sohe geben muß. Das ift natürlich eine Unmöglichkeit; das geht nicht an. Wir haben durch die Beftimmung, die wir bort getroffen haben, einen unhaltbaren Buftand in ber Rirche geschaffen, nämlich baß wir Ruhegehälter haben, minbeftens in einem Falle, die über bas Dag beffen binausgeben, was ber Staat im gleichen Kall an Ruhegehalt gemahrt. Bir haben einen Rirchenprafibenten im Ruheftand, ber um einige taufend Mart mehr Rubegehalt bezieht, als ein babifcher Minifter Rubegehalt erhalt, und wir fagten uns: bei biefer Belegenheit muß das geändert werden. Ich habe die Aberzeugung, bag, wenn bie Spnobe einen Beichluß in diefer Richtung faßt und fagt: die Rirche fann ihre Ruhegehälter nicht ins Maglose ansteigen laffen, fonbern fie macht ba Salt, wo ber Staat Salt macht, auch bei ber oberften Stelle in unferer Rirche, beim Rirchenpräsidenten, wird ba Salt gemacht - und awar nicht nur bei benjenigen, die jest im Rubeftand find, fondern auch fünftig -, wo ber Staat bei feinen Miniftern Salt macht, - ich habe die Aberzeugung, daß bas fo einleuchtend und burchschlagend

ift, baß sich niemand, auch die von diesem Beschluß Betroffenen, ber Richtigkeit dieses Gedankens werden entziehen können. Ich glaube, daß sie sich ohne weiteres diesem Botum der Shnode unterwerfen werben.

Es ftanden fich alfo gunächft zwei Meinungen gegenüber. Daß wir von ber ftaatlichen Regelung ausgehen wollten, bas war ficher. Bei der ftaatlichen Regelung ift eines bemertenswert: bort ift eine Söchstgrenze für den Ruhegehalt gezogen, die nicht überschritten werden darf. Der Minifter im Rubeftand bezieht benfelben Gehalt wie ber Ministerialdirektor. Gin Minister hat also nur mabrend seiner Dienstzeit als Minister einen höheren Gehalt als ber Ministerialdirektor, bagegen, wenn er in ben Rubeftand geht, bezieht er ben Ruhegehalt bes Minifterialdirettors, aber auch diefen nur, soweit ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird; und das find 13 000 R.M, berechnet aus bem Grundgehalt, wozu dann noch das Wohnungsgeld mit 1440 R.M fommt. Das ift alfo die Sochftleiftung, die ber Staat einem Ruhegehaltsempfänger gewährt. Wir haben uns gefagt, bas muffen auch wir in bas Gefet aufnehmen. Deshalb finden Gie in dem Antrag Freh-Figer, ben ber Musichuß jum Schluß fich ju eigen gemacht hat, als letten Sat: "Der Ruhegehalt barf 14 000 RM nicht überfteigen." Damit ift also bie oberfte Grenze gegeben.

Im übrigen aber maren wir junachft uneins: follen diejenigen, die in ben Rubestand geben, ben Ruhegehalt nach ben staatlichen Grundfagen betommen auf Grund bes Diensteinkommens, bas fie jur Beit ber Berabichiebung haben? Ober follen fie ben Sochstruhegehalt ihrer Stelle befommen? Für bas lettere war die Aberlegung maggebend, bag es vielleicht nicht leicht ift, tuchtige Beamte aus bem Staatsbienft in ben Rirchendienft gu befommen, wenn fie ber Wefahr ausgesett find, auch ohne ihren Willen in den Rubeftand geschickt zu werben, folange fie noch nicht im Sochitgehalt find, fonbern vielleicht noch einen Ruhegehalt beziehen, der niedriger ift als ber, den fie gu erreichen hoffen, wenn fie im Staatsdienft bleiben. Der andere Teil im Ausschuß hat gesagt: daß wir fo weit geben, ift nicht notwendig,

ber

orge

Er-

efeb

ber

für

ende

tun

rat&,

men

ber

feine

aral-

An:

n fie

auf=

rüber

t bes

nung

Aus-

war

r ein

egen=

Die

B bie

altes

fein

maß:

nicht,

e auf

n, in

, weil

, bak

mmt,

ifchen

erung

. Im

ffenbe

I. E3

nn in

unfche

d der

m ge-

Achte Gigung.

benn wir nehmen in der Regel die Beamten, bie wir aus bem Staatsbienft hernbernehmen, von Saus aus in eine höhere Gruppe herein und dadurch ift ber Ausgleich geschaffen. Roch waren wir aber nicht eins geworben, ba hat ber herr Abgeordnete Figer eine Barallele gu biefem Fall bei bem Staat boch herausgefunden; benn bort find Bestimmungen getroffen für ben Abbau von Beamten. In jener Abbaugesetigebung hat es sich auch barum gehandelt, daß Beamte ohne ihren Billen in ben Ruheftanb treten, und für biese Beamten war auch eine, ich möchte fagen, befonders gunftige Ruhegehaltsorbnung geschaffen. Und biefe im Staat geltenbe, für folche Fälle besonders gunftige Ruhegehaltsordnung haben wir nun übernommen. Das ift jest ein Mittefbing amifchen ben zwei Möglichkeiten: Ruhegehalt auf Grund bes Diensteinkommens in bem Augenblick ber Buruheseigung und Sochstruhegehalt, bas erreichbar mare auf ber betreffenben Stelle. Das ftaatliche Gefet gieht eine Mittellinie bagwischen, und wir glaubten, Ihnen biefe gur Annahme auch empfehlen gu muffen, um fo mehr, ba auch ber Bertreter bes Oberfirchenrats fich mit biefer Regelung einverstanden erklärt hat. Er hat fich erfreulicherweise auf ben Standpuntt geftellt: "Mehr, als ber Staatsbeamte Ruhegehalt hat, wollen auch wir nicht, aber freilich, wir möchten auch nicht weniger haben, als im Staate gewährt wird." Und fo glaube ich, daß diese Fassung, die jest durch den Antrag Fren-Figer gefunden ift, eine Lofung bedeutet, mit ber fomohl wir als Shnobe und die Landesfirche als auch die höchsten Beamten unserer Landestirche gufrieden fein tonnen.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen beshalb vor:

- 1. Das Gefen, die Beamten ber evang.-protest. Landesfirche in Baben betr., erhalt die im Antrag D. Frey-Finer vorgeschlagene Fassung.
- 2. Die Ziffern 2 und 3 ber Regierungsvorlage und die zu diesem Gegenstand vorgelegten Anträge sind durch die Beschlüsse zu Ziff. 2 erledigt.

Abgeordneter Figer: Sobe Shnobe! Un und für fich hatten wir biefe gange Regelung, bie wir

heute treffen, nicht gebraucht, wenn nicht die Regierungsvorlage gefommen mare. Die Regierungs= vorlage nämlich, fo wie fie gekommen ift, hätte bie firchlichen Beamten beffer gestellt als die staatlichen Beamten. Und nun haben wir ja in Art, 1 bes Befehes über die Dienftbezuge ber rein firchlichen Beamten die Borichrift, daß auf biefe die jeweiligen ftaatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich berjenigen über bie Dienstbezüge Unwendung ju finden haben. Daraus mare fonfequenterweise bervorgegangen: einmal die Limitierung bes Höchstgehalts mit 14 400 RM und für bie geringer befolbeten Beamten bie Regelung nach ben Grunbfägen, die auch für die abgebauten Beamten Unwendung finden. Dieje lettere Beftimmung über die abgebauten Beamten ift nicht in diese Regierungsvorlage bineingearbeitet worden und barum hätte bie Annahme ber Regierungsvorlage bagu geführt, daß bie firchlichen Beamten beffer geftellt wären als die Staatsbeamten. Es mußte baher ein Musweg gefunden werben, ber bie Gleichstellung gibt. Wir haben lange barüber bistutiert, es find alle möglichen Antrage gestellt worben, bis ich mir gefagt habe, es muß boch beim Staat etwas ahnliches geben. Bunachft haben wir geglaubt, es fei feine Analogie ba; aber endlich habe ich festgestellt, bag in bem § 35 Abf. 3 bes babifchen Beamtengefetes eine Bestimmung über die abgebauten Beamten ift, Die abgebauten Beamten find ja auch gegen ihren Billen in ben Ruheftand getommen. Diefe Regelung ift nun in ber neuen Faffung ber Biff. 5 verantert. Sie hat namentlich ben Zwed zu verhüten, bag, wenn etwa ein gang junger Beamter, 3. B. ein Beamter, ber nur gehn Dienftjahre hat, ausscheibet, er auch 80 % als Ruhegehalt bekommt, obgleich er erft gehn Jahre gedient hat, mahrend der Ginn bes Ruhegehalts boch ber ift, bag ber erdiente Gehalt als Ruhegehalt genommen werben foll. Darum mußte diefe Beftimmung getroffen werben, daß ber Bollanspruch erft eintritt, wenn ber Beamte 25 Jahre im Dienft war, und bag nicht, wenn eines Tages ein junger Beamter ausscheibet, er auch mit 80 % entlohnt wird.

Deshalb habe ich diese Fassung vorgeschlagen, die auch im Ausschuß Annahme gefunden hat. Abs. 2 ist die logische Folge dessen, was ich vorhin gesagt habe: daß die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Limitierung der Ruhegehälter Anwendung zu finden haben.

Abgeordneter Edert: Gie wiffen, bag wir aus unferer grundfäglichen Saltung bas Biel bor uns feben, burch ein befonderes Dienft- und Befolbungsgefet, das fich nicht auf das ftaatliche Gefet bezieht, die Gehaltsregelung burchzuführen für alle Beamten und nicht nur für die Beiftlichen in unferer Rirche. Obwohl unfer Antrag aus der letten Shnode, ber menigftens die geiftlichen Mitglieder des Oberfirchenrats erfaffen und ihre Gehaltsregelung fo getroffen wiffen wollte, daß der Gehalt der geiftlichen Mitglieder des Oberfirchenrats in allen Studen ber Regelung der Pfarrgehälter unterliege, nicht weiter beachtet wurde, haben wir gehofft, diesmal durch unfere Initiative menigstens gu erreichen, daß für die geiftlichen Mitglieber bes Oberfirchenrats eine andere Regelung getroffen wird als für die weltlichen Beamten. Es hat fich aber gezeigt, daß auch ber Berichterstatter nicht baran gedacht hat, ben bon uns als neuformulierten Antrag eingebrachten Borichlag mitzubehandeln, ber in biefer Beife die Sache regeln wollte. Es blieb uns nichts übrig, als bas nach unferer Auffaffung Schlimmfte ju verhüten und für alle Beamte des Oberfirchenrate, auch für die geiftlichen, eine Regelung gu treffen, die nicht über bas hinausgehen foll, mas die Staatsbeamten in entsprechenber Stellung für fich in Unfpruch nehmen burfen.

Benn wir beswegen biesem Geset zustimmen, so tun wir das nicht, weil es uns etwa gefällt ober unseren Bünschen in irgendeiner Beise entspricht, sondern weil wir in diesem neusormulierten Antrag Freh-Fitzer das kleinere übel gegenüber der Regierungsvorlage erblicken. Bir werden daher mit diesem Borbehalt für die Annahme des Antrags Freh-Fitzer sein und ziehen unsere Anträge als erledigt zurück, die eine Begrenzung der Ruhegehälter der durch die Bensionierung betroffenen Beamten zum Inhalt

haben. Wir tun bas nicht mit leichtem Herzen, benn wir wissen, baß badurch ber Einbruck entstehen könnte, als würden wir mit ber Höhe ber Gehälter und auch mit ber Art ihrer Berechnung einverstanden sein.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Auch auf unferer Seite begen mit mir viele Abgeordnete ben Bunich: es follte bei ber erften Möglichkeit - bie uns allerdings, folange wir in der Frage der Bermögensabwidlung mit bem Staate fteben, noch nicht gegeben zu sein scheint - ein eigener firchlicher Tarif für die firchlichen Beamten geschaffen werben, wie wir ihn fur bie Beiftlichen unserer Rirche befigen. Diefes Biel ift anguftreben, auch wenn man bie bom Bolfsfirchenbund evang. Sozialiften im Berfaffungsausichuß vertretene Meinung nicht teilt, baß zwischen ben weltlichen und ben geiftlichen Mitgliebern bes Oberkirchenrats inbezug auf ihre Gehaltsverhältniffe und ihre Rechtsftellung ein Unterschied gemacht werben folle. (Buruf vom Bolfsfirchenbund: Frrtum!) Wir meinen, daß ein folcher Unterschied nicht gemacht werden sollte, aus fachlichen Erwägungen heraus.

Dabei bleibt auch die Frage offen, ob in der Zukunft die jetige Formung der Spitze unserer Kirche in Regierungs- und Verwaltungsbehörde bleiben soll, oder ob nicht ein Tag kommen wird, wo wir uns genötigt sehen, eine andere Regelung auch von uns aus zu erstreben. (Sehr richtig! bei den Positiven.) Jedenfalls sollte eine Regelung der Besoldungsfrage an sich in absehbarer Zeit, sobald es eben ohne Schädigung der Interessen der Kirche möglich ist, in dem Sinne erstrebt werden, daß wir einen kirchlichen Tarif bekommen und uns von dem staatlichen Vorbild freimachen. (Sehr richtig! Sehr gut!)

Abgeordneter Fiber: Das, was Herr Abgeordneter Bender gesagt hat, haben wir auch im Aussschuß erörtert. Wir waren in diesem Punkt übereinstimmend derselben Meinung. Nur ist der Zeitpunkt noch nicht gegeben. Das hängt mit der Abwickelung mit dem Staate zusammen und man wird wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen noch zu-

ite

en

es

en

en

11=

11=

ie:

ie=

die

en

en

rec

ie-

1111

1311

ellt

ein

ing

ind

nir

hes

ine

dag

Bes

tft.

ren

ing

ert.

aB,

ein

bet,

er

bes

halt

nun

ber

thre

iges

0/0

warten — die Frage ist im Fluß —, bis diese Auseinandersetzung erfolgt, weil, wenn wir es jetzt machen, wahrscheinlich Anderungen eintreten könnten, die eine zweite Anderung bedingen würden. Darum haben wir uns gesagt: in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat wollen wir die Sache jetzt in dieser Weise regeln.

Berichterstatter Abgeordneter D. Frey: Ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Eckert mir keinen Borwurf daraus machen wollte, daß ich die Anträge nicht besonders behandelt habe. (Zuruf vom Bolkskirchenbund.) Ich habe von vornherein gesagt, warum ich die verschiedenen Anträge — es sind ja im Berlauf der Berhandlungen eine Reihe ausgetreten — nicht vordringe. Ich will aber nun, damit kein Borwurf gemacht werden kann, mitteilen, daß zwei Anträge vorliegen. Der eine besagt:

Entsprechend bem staatlichen Benfionsgesetz für Baben ist ein Gesetz zu erlassen, daß kein Rubegehaltsempfänger mehr als 13 000 R.M Rubegehalt bezieht.

Und ber gweite:

Bei ben Ruhegehaltsempfängern, deren Begüge die höchste Stufe bes Grundgehalts eines aktiven Geistlichen erreichen ober überschreiten, tritt keine Erhöhung ihrer Begüge ein.

Diese Antrage werden also, ebenso wie die anderen, bie zwischendrin eingegangen sind, heute durch die Beschluftaffung über bas Geset als erledigt zu erklaren sein.

Abgeordneter Edert: Ich wollte einen Irrtum berichtigen. Es war anscheinend ber Eindruck, als ob wir grundsählich für eine andere Behandlung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrats seien. Das ist natürlich nicht richtig. Ich habe ausdrücklich wenigstens zu sagen versucht, daß wir unter den gegebenen Verhältnissen keinen anderen Weg sehen. Grundsählich haben wir wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir eine gleichförmige Behandlung der Oberkirchenräte wünschen, daß wir eine besondere Besoldungsordnung für alle Beamten und Geistlichen erstreben.

Es wird nun abgestimmt. Art. 2 Ziff. 2 wird in der Fassung des Antrags Frey-Fitzer einstimmig angenommen, mit allen Stimmen Ziff. 2 und 3 der Regierungsvorlage und die zu diesem Gegenstand vorgelegten Anträge durch die Beschlüsse zu Ziff. 2 für erledigt erklärt, schließlich das Gesetz im ganzen bei 8 Enthaltungen und seine überschrift einstimmig angenommen.

Es wird barnach aufgerufen:

- c. 1. Antrag Dr. Dietrich und Gen.: Den Bergicht auf die Staatsbotation betr.
 - 2. Antrag Dr. Dietrich und Gen.: Die völlige Trennung von Rirche und Staat betr.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Hohe Spnode! Der Bad. Bollskirchenbund evang. Sozialisten hat an die vorige Spnode folgenden Antrag gerichtet:

"Die Landessinnode wolle eine Kundgebung beschließen, in ber fie grundsählich ihren Billen zu einer völligen, auch einer finanziellen Trennung ber Kirche vom Staat ausspricht.

Sie soll barin die Absicht zum Ausbruck bringen, daß sie gewillt ift, die bestehenden finanziellen Berpflichtungen des Staates, die auf Grund alter Rechtstitel geleistet werden, abzulösen, um einen klaren überblick über das tatsächliche Bermögen der Lirche zu schaffen und dessen selbständige Berwaltung in die Hand zu nehmen."

Dieser Antrag wurde bem Berfaffungssonderausschuß zur Vorberatung überwiesen, ber in seiner Mehrheit in ber Sitzung vom 21. und 22. März 1928 bazu folgende Entschließung gefaßt hat:

Der Landessinnobe kann eine Kundgebung, wie sie in Abs. 1 des Antrags verlangt wird, nicht empfohlen werden. Es ist wohl ein anzustrebendes Ziel, die Kirche von unmittelbaren Zuschüffen des Staates an sie freizustellen, um jedes aus dieser Beitragsleiftung des Staates mögliche Hemmis dagegen, daß die Kirche sich voll und ganz ihrem Wesen entsprechend entsalten kann, zu beseitigen. Da aber die evang. Landeskirche den Staatsbeitrag von 900 000 RM jeht und in den nächsten

Jahren nicht entbehren tann, burfte eine folche Rundgebung g. 3. unzwedmäßig fein.

Cbenfo unmöglich ift aber auch jest eine Rundgebung, die bie völlige Trennung von Staat und Rirche verlangt. Rach bem jest geltenben Staatsfirchenrecht ift die evang. Rirche eine Rörperschaft bes öffentlichen Rechts, ausgestattet mit Steuerhoheit. Bei einer völligen Trennung verliert fie biefe Gigenschaften und ift bann nur noch ein Brivatverein, ber feine Musgaben aus ben freiwilligen Beiträgen beftreitet. Go wie bie Dinge in Deutschland aus der Bergangenheit her liegen, fühlt sich das Kirchenvoll in seiner Mehrheit durch die Eigenschaft ber Rirche als öffentlich-rechtlicher Rorperichaft mit Steuerhoheit in feinen religiofen Empfindungen nicht beeinträchtigt und es wird auf absehbare Beit nicht möglich fein gu fagen, wie fich die Berhältniffe geftalten, wenn biefe völlige Trennung, von der auch die Beimarer Nationalversammlung bewußt Abstand genommen hat, burchgeführt werden würde. Nach Art. 138 der Reichsverfaffung werden "die auf Gefet, Bertrag ober besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleiftungen an die Religionsgesellichaften burch die Landesgesetzgebung abgelöft. Grundfage hierfür ftellt das Reich auf." Da bisher diefes von der Reichsverfaffung in Musficht geftellte Wefet noch nicht ergangen ift, find bie Länder gu einer Ablofung im Bege ber Gefehgebung auch nicht berechtigt. Jebenfalls bat eine Landesfirche fein Intereffe baran, auf eine folche Ablofung ju brangen; und bies um fo weniger, als nach Urt. 173 ber Reichsverfaffung bis gum Erlaß bes Reichsgesetes gemäß Art. 138 bie bisherigen auf Gefet, Bertrag ober besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleiftungen an die Religionsgesellschaften besteben bleiben.

Obiger Antrag wie die Entschließung des Berfassungssonderausschusses lagen nun dem Rechtsausschuß zur Beratung und Stellungnahme vor.

Dazu kommt ein zweiter, biefer Shnobe vorgelegter Antrag bes Bolkskirchenbundes evang. Sozialiften, ber lautet:

- n. Die Landesinnobe erflart grundfählich ben Bergicht ber Landesfirche auf die bom Staat gewährte Dotation.
- b. Die absolute finanzielle Trennung ber Kirche vom Staat soll etappenweise burchgeführt werben und spätestens beim Ablauf der Amtszeit dieser Synode vollendet sein.

Bur Begrundung biefes Doppelantrags wurde vonseiten der Untragsteller fehr lebhaft barauf hingewiesen, daß burch ben Bergicht auf die Staatsdotation und die völlige Trennung von Kirche und Staat die Stellung der Rirche im Bolle und befonders die der Pfarrer eine freiere murbe, indem jeder Berfündiger bes Evangeliums allen Borwürfen gegenüber gefeit fei und barauf binmeifen tonne, er beziehe keinerlei Mittel vom Staat und fei nicht abhängig von ihm, sondern stehe lediglich ba als Glied der Rirche, der er diene. Diefer Bergicht auf die Staatsdotation murbe unter hinmeis auf porhandene Mittel und in Parallelftellung mit ber Eristenzmöglichkeit ber Gemeinschaften für tunlich gehalten. Berliere bie Rirche auf ber einen Geite die Eigenschaft einer Körperschaft bes öffentlichen Rechts und damit bas Recht gur Erhebung von Ortsfirchensteuer, fo murbe andererseits bei ber Rotwendigkeit ber Aufbringung der Mittel auf bem Bege der Freiwilligfeit alles Salbe und Schwache, das nur teilnehmen wolle an der Förderung bes Kulturlebens burch die Kirche, wohl vielleicht absplittern; boch wurde gerabe baburch ber firchlichen Gemeinschaft ein ftarterer Zusammenhalt, eine Glaubens- und Miffionstraft geschenkt werben.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anberer Seite betont, wir würden auf diesem gezeigten
Wege durch die Absplitterung weiter Kreise an Einfluß und Fühlung mit dem Bolk reichliche Einbuße erleiden, wir würden zur Freikirche, die neben ihrer Licht- auch ihre Schattenseite habe, wie sie uns im Amerikanismus entgegentrete; wir sollten darum diesen Schritt wohl bedenken, wir sollten nicht anfangen, solange man nicht wisse, wohin der Beg führe. Da man bereits von Vorarbeiten des Staates wisse, so solle man warten.

ig

er

10

1112

ig

ht

qe

0:

ıg

n

ıg

31

er

r

8

ie

it

8

90 Rote Gipung.

Bon dritter Seite wurde betont, daß das Ziel wohl bleiben mußte, daß die Staatsdotation aufgehoben werde; aber den Weg von uns aus jeht zu beschreiten, dagegen habe man aus praktischen Grunden Bedenken.

Die Abstimmung im Rechtsausschuß hatte folgendes Ergebnis:

> letitjähriger Antrag bes Bolksfirchenbundes gegen eine Stimme abgelehnt bei einer Enthaltung,

> neuer Antrag abgelehnt mit allen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung.

Abgeordneter Edert: Die beiden Anträge, die wir gestellt haben, waren mit der Absicht gestellt, daß die Frage der Trennung der Kirche vom Staat, die in der Öffentlichseit sehr ventiliert wird, auch einmal von dem Gremium behandelt werde, das nach unserer Auffassung in erster Linie zur Behandlung dieser Frage innerlich genötigt sein müßte. Wir haben es bedauert, daß diese Frage wohl ihrer sinanziellen Auswirkung für die Landeskirche nach hie und da von den anderen Gruppen gestreist worden ist, daß aber die grundsähliche Frage und die grundsähliche Einstellung der Kirche zu dieser Angelegenheit nie, wenigstens soweit wir die Berichte der Spnoden zurück verfolgen konnten, entscheidend behandelt wurde.

Wir sind der Ansicht, daß der Rechtsausschuß und der Sonderausschuß, in denen die Frage vorbehandelt wurde, nicht zuständig gewesen sind für die Behandlung einer solchen Frage, bei der es sich weniger um Rechtsangelegenheiten, als vielmehr um eine Frage handelt, die jeden verantwortlich in der Arbeit unserer Kirche Stehenden innerlich bewegen muß. Darum sehen wir es als eine Notwendigkeit an, auch hier im Plenum einmal darüber zu reden. Wir möchten wünschen, daß alle Gruppen hier im Plenum dazu Stellung nehmen.

Wenn es den anderen Gruppen möglich wäre, dem zuzustimmen, was von Herrn Oberkirchenrat Friedrich als Ergebnis der Beratungen des Sonderausschusses zusammengesatt ist, daß nämlich die Landesspnode im Augenblick wohl eine Kundgebung

in unserem Sinne nicht erlassen könne, daß es aber ein ernsthaft anzustrebendes Ziel sei, die Kirche vom Staat loszulösen, dann wäre mindestens etwas von dem erreicht, was wir wollten. Es wäre ein Wort gesagt dazu, daß wir nicht in alle Zeit hinein dieses Berhältnis zwischen Staat und Kirche, wie es jest besteht, als gut und für beide Teile ersprießlich ansehen.

Es ift richtig, auch bie bestehende Reichsverfaffung hat die Trennung von Rirche und Staat nicht herbeigeführt. Wenn hier in bem Gutachten, bas uns vorliegt, feftgeftellt wirb, bag bie Beimarer Nationalversammlung bewußt Abstand genommen habe, bas zu tun, fo ift bas nicht richtig. Die Nationalversammlung hat in ihrer Gesamtheit nicht absichtlich davon Abstand genommen, die Rirche vom Staat zu trennen, es fam vielmehr ein Rompromig zuftande, bas ber Bufammenfetjung ber Nationalversammlung entsprach. Das Zentrum, die eine ber brei Parteien, die für biefe Berfaffung guftandig waren, hat bon fich aus ben größten Wert barauf gelegt, bag bie Rechtslage für die tatholische Rirche - in erster Linie für die katholische Rirche - gesichert bleibe. Auf diesem Rompromiß, gu bem die beiben anberen Barteien, die Demofraten fowohl wie bie Sogialbemofraten, gezwungen waren, um bas gange Wert ber Berfaffung nicht in Frage gu ftellen, baut fich die heutige Stellung von Rirche und Staat auf. Es ift feine flare Stellung; und die Rechtsgelehrten, bie ichon über biefe neue Situation gehandelt haben in Brofcburen und Auffagen, ftellen ausbrudlich feft, bag ber Buftand nur ein porüber= gehender Buftand, ein interimiftischer Buftand fein fonne, daß die Tendeng der Entwicklung unter allen Umftanben auf eine völlige Trennung von Staat und Rirche binauslaufe.

Und nun sind wir der Auffassung, daß dieser bestehenden Tendenz der Entwicklung von der Kirche aus zuvorgekommen werden soll, daß nicht der Staat den Anlaß geben soll, nicht der Staat gewissermaßen die Kirche abschütteln soll, sondern daß die Kirche sich frühzeitig und in einer Situation, die für sie noch verhältnismäßig günstig ist, vom Staat lösen müsse. Wir wollen damit nicht die Kirche in Schwie-

rigfeiten hineinftogen, sondern wir wollen fie bor Schwierigfeiten bewahren.

Run tann man ja fagen, bag man praftisch in biefer Sache nichts unternehmen tonne. Bir find anderer Ansicht; wir meinen, es ift schon etwas, wenn die Spnode Stellung nimmt, wie ich es vorhin fagte, und wenn außerdem die Bereitschaft gur Aufgabe ber Dotation erflärt wirb. Wenn Berr Oberfirchenrat Friedrich als Anficht bes Sonderausschuffes feststellt, daß ber bestehende Urt. 173 ber Reichsverfaffung ben Rirchen bie Beguge fichere, bie fie aus Rechtstiteln herleiten, bann muß ich fagen, baß die Summe, die wir befommen, die Dotation von 900 000 R.M., nicht auf einem Rechtstitel, fondern auf einem ausbrudlich immer wieder als wiberruflich bezeichneten Beschluß bes Staatsparlaments beruht. Die Aufgabe ber Dotation wurde alfo, rechtlich gefeben, in feiner Beife bem Ginne auch der beftehenden Berfaffung widersprechen.

Brattisch gesehen, foll nun die Aufgabe ber Dotation im Moment eine finanzielle Rrife für unfere Landestirche heraufbeschwören. Bir möchten bas in Frage ftellen und zwar besmegen, weil uns befannt ift, bag ber fogenannte Betriebsfonds giemlich hoch ift, bag ber Rirche aus bem Erträgnis ber Landestirchenfteuer Mittel gur Berfügung fteben, ja, daß biefer Betriebsfonds Bermendung gefunden hat durch Darleben, die nicht bem bireften Ginn ber Landesfirchenfteuererhebung und ber Berwenbung ihres Erträgniffes entsprechen. Wir möchten beswegen barum fehr bitten, entweder baran gu gehen, ben Rirchensteuerfuß zu fenten - wenn man bie Dotation behalt -, ober aber auf die Dotation gu verzichten und bem Staat guvorzukommen, ber beftimmt in den nächsten Berioden bes Landtags uns biefe Dotation entziehen wird. Abzuwarten halte ich für untlug und bem Gigenleben ber Rirche für wenig guträglich. Wenn die Rirche fich in allen biefen Dingen amingen und ftogen läßt, bann verliert fie auch im Bewußtsein ber Rirchenmitglieber ihre Gelbständigteit.

Bir wiffen ja wohl, bag wir, wenn wir zu biefer Initiative zur völligen Trennung ber Kirche vom Staat raten, bamit ben Anftog bazu geben, bag bie Rirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgibt; aber wir wiffen auch, bag bie Stellung ber Rörperschaft bes öffentlichen Rechts eine burchaus unsichere ift und bag ber Staat feineswegs gezwungen werben fann, biefen Rörperschaften bes öffentlichen Rechts in allen ihren Dagnahmen gur Geite gu fteben. Wir fürchten beswegen, bag biefe fogenannte gesicherte Stellung ber Rirche als Rörperschaft des öffentlichen Rechts eine bedeutend unficherere Stellung ift als bie, die bie Rirche bann hätte, wenn fie wirklich als eine freie Bolfstirche fich felbft verwalten und fich felbft ihre Ordnung geben wurde. Das hätte felbftverftanblich gur Folge, daß wir teine Rirchensteuer mehr erheben fonnten, baß wir auf bas Opfer, auf bie freiwilligen Beis trage, auf Stiftungen und Schentungen angewiesen wären. Ich weiß nun nicht, ob ber Weg - ben wir allerdings als einen notwendigen anfehen nicht auch dazu führen tonnte, die Arbeit unferer Rirche zu ermöglichen. Ja, wir gehen fogar fo weit, daß wir sagen: wenn die Rirche nicht durch die freiwilligen Buwendungen in ben Stand gefett werben murbe, ihre Sauptaufgaben gu erfüllen, bann mare das doch ein Zeichen bafür, daß die religiofe und sittliche Rraft unserer Rirche außerordentlich gering ift.

Bir find für Chrlichfeit in Diefen Dingen. Bir balten es nicht für richtig, daß wir eine großaufgemachte und großaufgezogene, nach bem Borbild bes Staates organifierte Rirche haben, aber eine fehr fleine Gruppe innerhalb biefer Kirche nur fich aus einer innersten Rötigung jum Evangelium und gu seinen Berpflichtungen im Leben bekennt. Biele "Chriften" wurden felbstwerftandlich austreten. 3ch weiß nicht, ob es nicht viel beffer mare, wenn biefe "Chriften" austreten, unfere Rirche verlaffen wurden - vorläufig -, um gu merten, daß fie, volltommen auf fich geftellt, volltommen außerhalb ber Gemeinichaft wirklich von ber innerften Rraft erfaßter Menschen, volltommen ohne Beeinfluffung durch bie Rrafte bes Seiligen Geiftes, bie in ber Gemeinschaft lebendiger Chriften vorhanden find, innerlich gu leiden haben. Ich glaube, es wurde die Rirche infolge biefer Freiheit eine gang andere Miffionstraft

aber

bom

pon

Bort

riefes

jest

Blich

Sper=

Staat

hten,

narer

nmen

Die

nicht

mod

omiß

onal=

e der

indig

arauf

irche

- ge=

n die

I wie

bas

ellen,

Staat

ethts=

ı ge=

tellen

über=

fein

allen

Staat

biefer

tirche

Staat

tagen

tirdje

ir fie

löfen

hwie=

92 Achte Sigung.

haben nicht nur innerhalb bes Kreises ber Menschen, bie sich nach einer Klärung und inneren Stärkung bes Lebens sehnen, sondern auch gegenüber ben unchristlichen Elementen bes öffentlichen Lebens in Staat und Wirtschaft.

Run wird eingewendet, wir wurden bann fehr mahricheinlich feine atabemisch gebilbeten Bfarrer und feine höheren Beamten mehr befommen, Berehrte herren, ich muß ichon fagen: Wenn es baran hängt, baß wir nur bann afabemisch gebilbete Bfarrer und höhere Beamte für die Rirche befommen tonnen, wenn wir fie ihrer Borbildung nach und der entfprechenden ftaatlichen Befoldungsregelung nach begablen, bann ift auch bas ein Beichen bafür, bag in unferer Rirche etwas nicht in Ordnung ift. Es ift boch fo, bag ein großer Teil der Bfarrer, die wir heute schon haben, bereit gewesen ift, auch bei biefer jetigen Befoldungsvorlage freiwillig auf die Erhöhung ihres Gehalts zu verzichten. (Buruf: Bie viele?) "Bie viele?" ift eben bagwischengerufen worden. Es find verhältnismäßig viele. Um fo weniger durfte man in der Diskuffion über dieje Dinge immer wieber diefen Grund anführen, daß eben doch die Bezahlung nach der Borbilbung und nach ber fogialen Lage bes Standes gu bemeffen fei. 3ch ftelle auch febr in Frage, ob wir nicht aus ben Rreisen driftlich-gläubiger Menschen firchliche Beamte finden murben, die ihre Arbeit im Dienfte bes Evangeliums in der Beije tun, daß fie die Ordnung und die außere Erifteng burch ihre Leiftung mitermöglichen. Es ift burchaus nicht fo, bag wir unfere Rirche aufbauen burfen auf bem außeren Schein, als ob alles feft und ficher fei, mahrend in Birtlichkeit alles sehr wenig fest, alles sehr schlecht fundiert ift.

Man sagt, dadurch daß man auf die Dotation verzichte, daß man nicht mehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, sei durchaus nicht die völlige Trennung von Kirche und Staat vollzogen, sondern eine solche würde auch in sich schließen, daß der durch die Berfassung geschützte Religionsunterricht als ein Teil des geregelten Unterrichts wegfalle. Ich bin der Ansicht, daß der Religionsunterricht nicht durch die Verfassung geschützt zu werden braucht, und zwar

bin ich beswegen dieser Überzeugung, weil der Religionsunterricht Übermittelung von Religion ist, einer innersten Kraft des Glaubens, einer innersten Kraft, die uns geschenkt wird, und nicht in erster Linie eine Übermittelung von Wissen und Kenntnissen. Wenn der Religionsunterricht so aufgefaßt wird, dann braucht er keinen Schutz durch irgendwelche Verfassung; denn lebendiger Glaube und die Kraft des Geistes, die uns von Gott geschenkt werden kann, hat schon in sich Schutz genug, um wirkungsvoll auch Kindern, dem heranwachsenden Geschlecht dienen zu können.

Es wird gesagt, nach der Trennung der Kirche vom Staat würde kein Einfluß auf das Kulturleben mehr möglich sein. Wir haben Jahrzehnte, Jahrzhunderte die Kirche eingebettet gehabt in dem sogenannten Kulturleben der einzelnen Abschnitte der geschichtlichen Entwicklung. Die Kirche sollte aber im Gegensatz zu der bestehenden Kultur, im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzwäßigkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens stehen, weil sie unchristlich sind. Deswegen glauben wir, daß, wenn die Kirche herausgelöst ist aus allen diesen Bindungen, sie in einer ganz anderen Beise Kritik üben kann, in einer ganz anderen Beise aktiv werden kann, in einer ganz anderen Beise der Borbereitung des Reiches Gottes dienen kann.

Es wurde dann gesagt, das seien alles ideale oder idealistische Utopien. (Sehr richtig!) Daß Sie das unterstreichen, beweist, daß Sie zu denen gehören, die das behaupten, aber nicht, daß sener Sah richtig ist. Meine Herren, was Sie Idealismus nennen, das ist vielleicht der allernüchternste Realismus, den man sich denken kann. Sie täuschen sich, Sie machen sich Ihre Ilusionen über die Kirche, über das kirchliche Leben, über die Pfarrer und alles mögliche, wenn Sie den bestehenden Zustand als tragbar bezeichnen, wenn Sie so weitermachen wollen, wie es jeht ist. Wir sehen die Wirklichkeit und wollen diese Wirklichkeit aus einem Elauben heraus, aus einem Angetriebensein heraus, ändern.

Und wenn man uns sagt, aber Geld brauche man und es werbe uns gehen wie den Freikirchen in Amerika, daß wir von den Kapitalisten, von den

Belbleuten abhängig merben (Abgeordneter Bender-Mannheim: Gehr richtig!): Saben Gie feine Ungft, Berr Abgeordneter Benber, wir werben nicht von biefen Rapitaliften abhängig werben. (Buruf: Bir find es ichon!) - Rur langfam! (Seiterfeit.) Gerabe bas, mas eben bagmifchengerufen worben ift: "Wir find bereits abhängig", beweift ja, daß eine grundfähliche Anderung in unferem Sinne biefe beftebenbe Abhängigkeit zum mindeften nicht mehr in bemfelben Mage beftehen läßt. Gie merben uns boch mohl glauben, bag eine Rirche, wie wir fie feben, eine Rirche, die bas Beftehende und die Reichen angreift, nicht ausgerechnet von ben Rreifen fub ventioniert und bezahlt wird, die wir befampfen bom Evangelium ber. (Buruf von ber Rirchlich positiven Bereinigung.) Jawohl, Gott fei Dant! Wir find überzeugt, daß die Biele, die wir verfolgen, daß unfere Initiative eine Rrifis heraufführen wird, und mancher von Ihnen wird ber Anficht fein, bag bas eine Berftorung ber Rirche gur Folge hat. Bir glauben nicht, daß diese Rrifis eine Berftorung ber Rirche jur Folge bat, sondern ihre Gefundung. Ich bin nicht Mitglied irgendeiner ber öffentlich befannten firchlichen ober driftlichen Gemeinschaften und ich bin auch weithin fehr vorsichtig ben Gemeinschaften gegenüber, bie wir heute baben; aber eines ift mir flar: Die Rirche tann nur als eine Gemeinschaft wirflich gläubiger und im Innern erfaßter Männer und Frauen weitereriftieren. Go gut die bestehenden fleinen fettenhaften Gemeinschaften meinen, es fei möglich, burch Freiwilligfeit und Opferbereitschaft die notwendigen Mittel aufzubringen, sogar Mittel aufzubringen, die über das Rotwendigfte hinausgeben, gerabejo muß auch in einer nach unferen Bielen hinftrebenben Gemeinschaftsfirche alles möglich fein, was notwendig ift. Wir fürchten nicht, bag bie Rirche baburch in ihrer Wirksamkeit beschränkt würde; im Gegenteil, wir hoffen, bag bie Rirche bann erft recht und endlich einmal ein Bort gu fagen hat gu ben Buftanben, die bem driftlichen Gewiffen im Staat und in ber Wirtschaft und im Rulturleben miberiprechen.

Bas foll nun prattifch geschehen von ber Synode aus? Bir mochten Gie berglich bitten, es nicht jo au machen, wie bei anberen Antragen; wir möchten Sie bitten, in irgendeiner Beije durch die Fraktionen jum Ausbrud ju bringen, daß die Trennung ber Rirche vom Staat als ein Biel ernfthaft gu erftreben fei und baf als nächfte Ctappe gu biefem Biel bie Initiative vom Oberfirchenrat ergriffen merben foll, auf die Dotation, die nach außen hin bas beutlichfte Band amifchen Rirche und Staat ift, ju verzichten.

Abgeordneter D. Dr. Frommel: Sobe Synobe! Es ift wohl gut, bag wir auch folche Fragen in unferem Rreis befprechen. Das Berhältnis von Staat und Rirche ift burch die Gefetgebung, bie jett bei uns in Rraft ift, gewiß nicht endgültig gelöft. Es wird diefes Berhältnis in Butunft fehr ftart in ben Borbergrund ber Distuffion treten.

An bem, mas mir eben gehort haben, bat mich gefreut, daß ber Berfuch burchaufühlen war, bie Bositionen - bie ich nicht teile - religios zu unterbauen, von religiofen Motiven ber einen Beg gu ihnen gu finden. Das ift zweifellos die Aufgabe, bie bie Spnode hat in ber Behandlung diefer Dinge.

Wenn wir nun auf bas einzelne furg eingehen, fo ift gunachft gu fagen, bag bas, mas hier foeben porgeschlagen murbe, im wesentlichen hinauskommt auf die Lofung, wie fie in Frankreich gefetlich feftgelegt ift. Wenn bas im jegigen Augenblid mit allen Ronfequengen burchgeführt wurde, bann murbe fich für unsere Rirche eine geradezu katastrophale Lage ergeben, die doch wohl niemand in diesem Saufe wünschen fann. Es wurde unsere Rirche, wie schon angebeutet, gu einem reinen Privatverein merben. Es wird doch niemand im Ernft daran benten, daß wir in absehbarer Zeit in ber Lage fein konnten, burch Stiftungen, freiwillige Beiträge und ahnliches bas Beben unferer Rirche finangiell fo gu unterbauen, wie es bei ihren großen gegenwärtigen Aufgaben notwendig ift.

3ch barf befonders auf eine Ronfequeng binmeifen, die mir nabe liegt. Es murben bann natürlich auch die theologischen Fafultäten aus bem Rahmen ber Universitäten ausscheiben, und es mußten rein firchliche Unftalten gegrundet merben nach der Art von Geminarien ober Ronviften gur

ber

n ift,

rften

erster

ennt-

efaßt

gend=

b bie

erben

mgs=

lecht

irche

eben

sahr=

1 10=

e ber

aber

egen-

fent-

I fic

venn

dun=

üben

ann,

bes

ober

bas

ören,

chtig

men,

ben

tchen

irch=

liche,

e be=

e es

biefe

inem

man

n in

ben

Ausbildung bes theologischen Rachwuchses. Es ift boch gar feine Frage, daß gerade in bem Busammenhang bes theologischen Studiums mit bem Gefamtftudium von jeber eine Rraft ber evangelischen Theologie gelegen hat. Ich habe in Seibelberg oft Gelegenheit gehabt, mit Brofefforen anberer Katultaten barüber zu fprechen - auch mit Raturwiffenschaftlern -, bie mir immer ertlart haben: wir legen Bert barauf, daß die theologischen Fatultäten innerhalb des Rahmens der Universitäten vertreten find. Es ift boch gar teine Frage, daß es für unsere jungen Theologen kein Glud mare, wenn ihnen die akabemische Luft, in der fie aufwachsen und in der fie erzogen werben, völlig genommen wurde und fie etwa ausschlieflich in rein firchlichen Unftalten herangebildet würden.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß die Lösung, die vorhin vorgeschlagen wurde, etwas vollstommen Ungeschichtliches bedeutet. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt des Historismus: daß etwas, weil es geschichtlich geworden ist, deshald immer so bleiben müsse. Aber ich halte es für die Kirche für außerordentlich bedenklich, wenn man die Tradition, die Überlieferung, das Gewordene in dieser Weise nun plöglich abstoßen und etwas ganz anderes an die Stelle sehen will. Es scheint mir, zumal in einer Lage wie der gegenwärtigen, durchaus gefährlich, solche Experimente zu machen. Damit könnte unsere Kirche in den Abgrund gerissen oder ihr Bestehen mindestens außerordentlich fraglich werden.

Ich habe es als einen Segen und eine Wohltat angesehen, daß die Weimarer Berfassung einen Zustand geschaffen hat, der für beide Teile, für Staat und Kirche, wenigstens für die Gegenwart befriedigend und erträglich genannt werden darf.

Wir wollen doch auch nicht verkennen und vergessen, daß die Kirche dem Staat auch vieles gibt und daß sie eine Kulturträgerin allerersten Kanges ist. — Ich spreche jetzt nicht von ihrer religiösen Bedeutung, sondern von dem, was sie in kultureller Hinsicht dem Staat leistet und in der Vergangenheit geleistet hat und was wir nicht so geringschätzig ansehen dürsen. Wer die Geschichte kennt, wird nicht leugnen können, daß die evangelische Kirche, daß das evangelische

Pfarrhaus, daß die evangelische Luft, die durch Deutschland wehte und noch weht, auf das deutsche geistige Leben, auf das deutsche Kulturleben außerordentlich start und günftig eingewirkt hat.

Wir muffen berartige Dinge doch immer abwägen im Zusammenhang mit der Lage, in der wir uns befinden, und bedenken, daß wir nicht nur eine evangelische, sondern auch eine katholische Kirche im Lande haben. Und darüber wird sich keiner von uns täuschen, daß die Gedanken, die eben vorgetragen wurden, von der katholischen Kirche radikal abgelehnt werden, daß sie da nie mitmachen wird. Es würde also meiner Ansicht nach auch eine Prestigefrage sein, die hier in Betracht kommt. Die evangelische Kirche würde sich, wenn sie plöglich zu einer, sagen wir einmal kleinen Sektenkirche herabsinken würde, ihre Stellung der katholischen Kirche gegenüber noch mehr erschweren, als es 3. B. schon der Fall ist.

Und dann folgendes: Ich weiß genau so wie der Herr Borredner, daß wir heute große Massen haben, die der Kirche gleichgültig gegenüberstehen und die sie sozusagen nur mitschleppt. Die Gleichgültigkeit ist furchtbar, die nicht nur etwa in der Arbeiterschaft, sondern auch unter den Gebildeten der evangelischen Kirche gegenüber herrscht. (Sehr richtig!) Aber ist es nicht immer noch auch für unser Bolk außerordentlich wertvoll, daß wir durch die "Bolkstirche", wie sie noch da ist, die Möglichkeit haben, jene Gleichgültigen in einer Weise zu erfassen, wie wir sie zweisellos nicht mehr erfassen könnten, wenn das, was vorgeschlagen wurde, Geset würde.

Ich halte es jett für ganz unerträglich, daß wir grundsählich an den Dingen, so wie sie sind, ändern, und ich möchte auch nicht wünschen, daß von der Kirche aus in der Dotationsfrage etwas geschieht in dem Sinne, wie es vorgeschlagen wurde, und zwar beshalb nicht, weil diese Frage ja doch in erster Linie den Staat angeht. Der Staat wird sich schon melden und sagen, wie er zu diesen Dingen steht. Er hat vor, jest — wie ich aus einer Besprechung mit einer maßgebenden Persönlichkeit weiß — die Dotation etwas zu senken; er steht aber durchaus nicht auf dem Standpunkt zu meinen, daß die Dotation an sich sür ihn unerträglich oder daß es der Kirche unwürdig

ware, wenn fie ihn barum erfucht. Die Rirche follte allerbings gurudhaltend fein und nur bas unbedingt Notwendige fordern. Das ift auch aus religiöfen Grundfaten heraus zu verlangen.

Und so möchte ich, bei aller Anerkennung der Motive und bessen, daß solche Fragen ruhig auch in unserem Kreis besprochen werden sollen, jest vor so weitgehenden Anträgen gewarnt haben.

Rirchenprafibent D. Burth: Wenn man im Augenblid über die Dotation, die die Rirchen bisher vom Staat erhalten haben, reben will, fo glaube ich nur empfehlen gu fonnen, bier bie größte Burudhaltung üben zu wollen, weil Beftrebungen im Gange find, diefe Dotation mit einem Schlag gu ftreichen, und auch Berhandlungen gepflogen werden zwischen der Regierung und zwischen dem Oberkirchenrat über ben weiteren Beftand berfelben. 3ch halte es nicht für tunlich, bier in ber Offentlichfeit nabere Mustunft barüber gu geben, bagu ift im Musichug Gelegenheit. Die Kirchenleitung hat burchaus Berftanbnis nicht blog für das, was es beißt "Selbständigfeit ber Rirche in finanziellen Dingen", fie glaubt auch, bag, wenn es nach ben Borichlagen und Bielen ginge, die auf ber Geite bestehen, die borbin geredet hat, die Landesfirche als folche zerfiort würde. Gine Landesfirche tann nicht in dem Umfang und in der bisberigen Urt und Beise bestehen, wenn fie feinen ftaatlichen Schut mehr genießt und fein Befteuerungsrecht mehr hat; wenn gar tein Religionsunterricht ber Bolfsmaffen irgendwie garantiert und erteilt werben tann, wenn es an jeglichem Schut für Sonntag und Feiertag fehlt. Die Rirche murbe bann auf ben Stand gurudgebrangt werben, ben bie Miffion braußen in heibnischen Landen einnimmt. Aber was vollzieht fich bort? Auf bem Miffionsgebiete wird überall ber Zusammenschluß, und zwar ber Zufammenschluß ber Diffionsgebiete in völlischer Art und Beife, in fprachlicher Urt und Beife verlangt und ift burchaus im Gange in allen Ländern, in allen Erdteilen; die Bolfsfirchen, die Landesfirchen find im Werben. Ich glaube, fo ein flein wenig wird man boch auf ben Lauf ber Beschichte in ber Bergangenheit und in ber Gegenwart achten muffen,

wenn man in ber Gegenwart etwas will; man foll bie Lanbestirche nicht zerftören.

Es mare eine ungeheuere Torheit evangelischerfeits gu fagen, daß unfere Landesfirche ober bag bie Landestirchen ideal maren. Das find fie nicht. Bit es eine Freifirche? Ift es vielleicht die Brudergemeinde? Gind es vielleicht die Methodiften, die ja nur davon leben, daß fie ihre Rinder tatfächlich immer in unseren Religionsunterricht schiden können (Gehr richtig!) und feinen Pfennig bafür ausgugeben brauchen? Sind die religiösen Momente etwa drüben in Amerika, wo entwicklungsmäßig nur Freitirchen find - find bort etwa die sittlichen und moralischen Intereffen bes Bollsgangen mehr gemahrt als bei uns? Sat bort vielleicht ber Dollar eine geringere Macht als bei uns die Mart? Ift bas Boltsleben bort irgendwie beffer geftaltet als bei uns? Weil bas aber nicht fo ift, barum tann ich nur fagen: ich hielte es für verkehrt, wenn die Rirchenleitung irgendwie die Sand bagu bieten follte, die Landesfirche als folche gu gerftoren.

Ich bin nicht etwa fo geschichtsunkundig, bag ich nicht mußte, daß berartige Beftrebungen idealiter von irgendeiner Geite her immer wieber gefommen find. Aber ich fann jedem fleinen Rreise nur empfehlen, einmal uns bas Beifpiel zu geben, feine 3beale, wie er fie aus ber Schrift und bom herrn Jefus Chriftus her empfangen hat, ju verwirklichen im gefamten perfonlichen und öffentlichen Leben, und zwar fo, bag ein ganges Bolf, ein ganges Staatsleben bavon fo burchbrungen wird, daß es vollftändig ben Charafter feiner religiöfen überzeugung trägt. Das wollen mit ja, wir feben bas als Biel immer und immer wieber, wir ftreben barnach, wir rennen barnach, wir laufen barnach, bag wir es ergreifen möchten - wiffen aber gang genau, fehr wohl, wie ber Apostel Baulus auch von seinem perfonlichen Leben, daß bas ja nicht erreicht wird. 3ch nehme an, daß Gie auf ber anderen Seite das mohl auch irgendwie erftreben; folange bas aber bei Ihnen auch im fleinsten Rreife nicht erreicht ift, follte man es unterlaffen, immer nur bavon zu reden, wie unfere Rirche boch fo febr an ben Staat gebunben fei.

ďh

:11

18

1e

m

ığ

n

tt

e.

je

it

re

r

T

ie

it

ts

e

e

T

pt

t

Achre Sigung-

Die babifche Landesfirche war, jum minbeften feit bem Jahre 1861, jebenfalls von ba ab, foweit ich febe, im allgemeinen die freiefte, die es in deutichen Landen gab. (Gehr richtig! bei ben Bofitiven.) Aber "Freiheit vom Staat", bas ift ein Schlagwort. (Sehr richtig!) Zwar bin ich perfonlich gebunden an bie außeren fogialen Berhaltniffe, an bie finangiellen Dinge, an bie wirtschaftlichen Dinge ufm., doch bin ich nicht ihr Rnecht. Und fo glaube ich auch nicht, daß die evangelische Landesfirche fich als gefnechtet fühlt vom Staate. (Gehr richtig!) Richt als ob fie nun vollständige Sandlungsfreiheit hatte; bas hat fie nicht in allen Studen, bas hat fie 3. B. nicht hinfichtlich bes Religionsunterrichts. Aber fie ift immer noch viel freier als alle anderen Landesfirchen in Deutschland, etwa mit Ausnahme ber Rirchen, die bas Ronforbat abgeschloffen haben.

Aus allen biefen Ermägungen heraus möchte ich boch bitten, bag wir alles unterlaffen, mas ben Beftand unferer Landesfirche gielmäßig unterhöhlt und fie notwendig herabbrudt auf bas Riveau einer Freifirche. Damit habe ich nichts gefagt bagegen, baß wir unfere eigenen Glieber gur Freigebigfeit, jur freiwilligen Tätigfeit aufs außerfte ermahnen und erziehen follten. Ich habe von Saus aus bas Blud, in der Gemeinde aufgewachsen zu fein, die bie größten Opfer, die größte Freiwilligfeit im Geben in unferer Landestirche aufgebracht bat. Ich weiß, was bas bedeutet. Ich tann auch von biefer Stelle aus bringend mabnen nicht gu glauben, bag man feine Bflicht erfüllt bat, wenn man feine Steuer erledigt hat. Aber eine Landesfirche ohne Steuer, ohne 3mang tann man nicht aufrechterhalten; und eine Freifirche tann auch nicht leben ohne Zwang und ohne wirtschaftliche Ginrichtungen, die mit ber Belt eng vertnüpft find, wie das 3. B. bei ber Brudergemeinde deutlich zu feben ift.

Darum möchte ich noch einmal herzlich bitten: Geben Sie nicht ein auf die Dinge, über die wir gegenwärtig in Berhandlungen mit dem Staat stehen und der Staat mit uns! Wir sind selbstwerständlich hier auch an die Willigkeit staatlicher Instanzen gebunden und davon abhängig; wie umgekehrt auch der Staat von unserer Tätigkeit. Benn der badische

Staat 3. B. ben Grundsatz burchgeführt hat, bag teine Schule und teine Erziehung ohne Religionsunterricht sein barf, so hat er damit auch unserer evangelischen Kirche eine Last aufgelegt, die schon ein Drittel bessen ausmacht, was wir gegenwärtig durch die Dotation empfangen.

Auf die anderen Dinge, die eben die Bereinheitlichung der gesamten evangelischen Christen und die Auslösung und mehr oder minder die Zerstörung der Landestirchen notwendig erfordern, glaube ich hier nicht weiter eingehen zu sollen, weil wir damit höchstens Gelegenheit geben, da und dort falsche Borstellungen zu erwecken. (Sehr richtig! bei der Kirchlich-positiven Bereinigung.)

Abgeordneter herrmann: Rach bem, mas ber herr Rirchenprafibent gefagt hat, tann ich mich auf einige fleine grundfägliche Bemertungen beichränten. 3ch will auf die Einzelheiten gar nicht eingehen, fondern nur fagen: 3ch glaube, bag alle die, bie von Stoder gelernt haben, burch ihn beeinflußt worden find - ich bente an die Gebanten, bie er ausgefprochen hat über eine größere Gelbftanbigfeit ber Rirche bem Staate gegenüber -, ein Berftandnis dafür haben, daß eine möglichft große Gelbständigfeit und Unabhängigfeit ber Rirche und ihrer Berfunbigung, ihres gesamten Auftretens, vom Staate erftrebt werden foll und muß. Ich wollte auch meinerfeits es aussprechen, bag ich mich ichon in ben 90er Jahren gefreut habe, daß wir in Baben ben norb beutschen Rirchen gegenüber in biefem Stud weit voraus waren und daß wir ihnen vielleicht auch heute voraus find. Tropbem glaube ich, daß bie Generalfpnobe, die 1918 in bewegter Stunde, nicht hier in biefem Saal, fondern bruben im Oberfirchenratsgebäude, unmittelbar nach ber Revolution gufammengetreten ift, recht gehabt hat, ben Grundfat auszusprechen, bag eine vollständige Trennung von Rirche und Staat gar nicht möglich ift.

Ich habe teine finanziellen Sorgen. Ich tenne ein wenig die Freikirchen in der Schweiz und weiß, daß diese Freikirchen ohne jede Schwierigkeit die Mittel für ihre finanziellen Bedürfnisse durch freiwillige Gaben des Kirchenvolkes aufbringen; wenigftens mar bas fo, als ich fie tennen fernte. Aber ich mochte Gie auch meinerseits boch einmal fragen: Glauben Sie wirflich, bag die Art, wie man in Amerita bas Gelb für bie Rirchen aufbringt, bie Methoden, wie brüben gesammelt wird, wie brüben gebrudt wird, daß die Dollar heraustommen - man hat ja barüber allerlei gelesen -, glauben Gie wirflich, bag biefe Urt unferer Rirchenfteuererhebung vorzugiehen ift? (Buruf von der volksfirchlichen Bereinigung.) Entweder muffen wir durch Rirchensteuererhebung unfere Gelber erheben, ober wir muffen die Freiwilligkeit der Kirchenglieder in Unipruch nehmen und bann bleibt wohl feine andere Methode als die amerikanische. Ich glaube, daß wir bann tatjächlich vom Rapitalismus abhängig werben würben.

Aber ich möchte noch auf eines hinweisen. Es ift vom Religionsunterricht gesprochen und gesagt worden, daß er viel intenfiver, fraftiger gegeben werben fonnte, wenn er nicht vom Staat irgendwie garantiert ober sein Besuch durch die staatliche Schule erzwungen wurde. Ich mochte bie Frage ftellen: Glauben Sie, bag wir ohne einen allgemeinen Religionsunterricht bie Rindertaufe aufrechterhalten tonnten? Das ift meine Meinung nicht! Ich glaube, bie Rinbertaufe hat nur bann einen Ginn, wenn auch dafür die Garantie gegeben ift, daß die Rinder nachber in ber driftlichen Lehre unterrichtet werben. (Abgeordneter D. Fren: Gehr richtig!) Wenn Gie ben Sprung tun wollen, wenn Gie glauben, wir tonnen mit beiben Füßen in ben Baptismus binüberfpringen, fo muß ich meinerfeits fagen - ich glaube, auch im Ramen meiner Freunde -: biefen Sprung tun wir nicht; benn wir halten uns doch nach unferem in Gott gebundenen Gewiffen für verpflichtet, ber Führung Gottes zu folgen, die er nun einmal für unfere beutschen evangelischen Landestirchen für gut befunden bat. Ich glaube nicht, bag es vor Gott recht ware, wenn wir aus irgendwelchen Ibealen heraus ober nach irgendwelchen Borbilbern - etwa in Amerita, Schottland ufm. - bie Linien, bie Bege, die Gott uns bisher geführt hat von ber Reformation an, einfach verliegen, unfere Geschichte verleugnen und une in etwas bineinfturgen murben,

was doch den gegenwärtigen Bestand unserer Landeskirche zerstören würde. Ich glaube, daß auch die Freikirche eine der Formen der Kirche ist, in denen das Meich Gottes gebaut werden kann; aber ich glaube nicht, daß wir das Mecht haben, unsere Geschichte zu verleugnen und etwas zu erstreben und uns in etwas hineinzustürzen, dessen Auswirkungen wir im Augenblick noch gar nicht übersehen können. Also wenn unsere Kirche ihre Selbständigkeit dem Staat gegenüber so start als möglich betont, wenn sie sich weiß als Missionskirche im Bolk, als das Gewissen des Volkes, dann sind wir alle der Meinung, daß hier alles getan werden muß, um unsere Kirche dieser Aufgabe gegenüber stark zu machen. Aber vor Experimenten sollten wir uns hüten.

Abgeordneter D. Holbermann: Es läßt sich natürlich, meine Herren, zu ber grundsählich und praktisch so wichtigen und schwierigen Frage ber Staatsbotation sehr viel sagen; ich möchte mich aber auf einige ganz kurze Worte beschränken.

Man tann grundfäglich durchaus der Aber zeugung fein, daß bie Staatsdotation weg foll und daß die finanzielle Abhängigkeit ber Rirche vom Staat weg muß. 3ch bin von jeher, folange ich im öffentlichen Leben ftebe, ein Unhanger biefer grundfählichen Meinung gemefen. Aber ich bin ber Unficht, bag man biefe Dinge nicht aus ber blogen Theorie heraus lofen barf; ich bin ber Meinung, daß man die Augen nicht verschließen barf vor ber Birtlichkeit. Wie ift die Wirklichkeit? Die Wirklichkeit ift boch bie, bag unfere evang, Lanbesfirche, beren Rudgrat bie Rirchensteuer ift, außerorbentlich abbängig ift von bem gangen Gang ber wirtschaftlichen Lage. Die allgemeine wirtschaftliche Lage aber ift burchaus ernft und ichwierig und auch unübersehbar. Benn wir auch einer gunftigen Ronjunttur gegenüberftehen (bie übrigens bereits gurudgeht), fo ift burchaus nicht gesagt, daß nicht auch noch schwere Rudichlage tommen tonnen; wir find in biefer Sinficht burchaus noch nicht über bem Graben. Unter diesen Umftanden halte ich es, wie die Birklichkeit ber Lage ift, für nicht richtig, ja ich möchte fagen, für gefährlich, von ber Rirche aus barnach gu bran-

r

n

g

ie

rs

er it

er

uf

n.

п,

n

n

er

is

it

n=

r=

er

6

it

ď)

te

ht

11=

11=

113

m

ne

6,

ie

ei=

Achte Si

gen und daran gu ftogen, daß die Staatsbotation aufgehoben wird. (Gehr gut!)

Abgeordneter Dr. Braug: 3ch mochte niemand in Berlegenheit bringen, auch ben herrn Abgeordneten Edert nicht. Aber eine Frage muß er mir erlauben: Er ftellt als Ibeal auf - wenn ich ihn recht verftanden habe - bie Gemeinschaft ber Glaubigen und verlangt von diefer Gemeinschaft, daß fie fei bas Galg ber Belt und ein Licht in ber bunflen, lichtlosen, schwarzen Belt unserer Tage. Gut! Ber wünscht bas nicht? Wer burch bie Schülervereinigungen ber B. R. - und diese Bewegung ift alt und auch burch bie Rreife ber driftlichen Studentenvereinigungen hindurchgegangen ift, hat die Bebanten ber Gelbftanbigmachung ber Rirche und ihrer Freiheit von allzu harten Bindungen des Staates fogusagen mit ber Milch eingesogen. Nicht zu reben von anderen geschichtlichen Bindungen, von benen ber herr Rirchenpräfibent vorbin gesprochen hat. Es ift alfo ein altes Ideal der Freiheit, ber Gelbständigkeit und, wenn es fein foll, der Auflehnung gegen ben Staat.

Aber nun kommt der Widerspruch. Herr Abgeordneter Edert, Sie schreiben zum Schluß Ihres Büchleins "Was wollen die religiösen Sozialisten?", daß Sie als religiöse Sozialisten sich bewußt trennen von den sogenannten Bürgerlichen, das heißt also, sich auch trennen von den sogenannten bürgerlichen Gläubigen. Trennung, Scheidung ist Ihre Losung! Borhin aber sprachen Sie von der Gemeinschaft aller Gläubigen. Dier steht Theorie gegen Theorie, Grundsatz gegen Grundsatz. Ich darf Sie bitten, diesen Widerspruch zur Kenntnis zu nehmen, ihm nachzubenken und es mir nicht zu verübeln, wenn ich Sie bitte, den vorliegenden Widerspruch aufzuklären.

Zweitens: In der vorigen Spnode haben Sie sehr beutlich geredet — und für viele von uns, für mich jedenfalls, durchaus mit dem Erfolg des Echos — von der Problematif unserer heutigen Lage auf allen Gebieten des Geisteslebens, also im Glauben, im Ethos, im Rechtsleben, Wirtschaftsleben, in der Politif, im ganzen äußeren und inneren Sein unserer Gegenwart. Sie sprachen davon, daß wir überall

auf der Suche seien nach neuen Lösungen, nach neuer Kraft, nach neuen Bildungen und Gestaltungen unsseres ganzen Lebens. Heute scheinen Sie das vergessen zu haben, denn die Problematif ist dahin, Sie begehren eine radikale Lösung! Aber, ich frage Sie, wer kann — um das mißbrauchte Wort noch weiter zu mißbrauchen — in der Krise unserer Zeit mit solchen radikalen Lösungen auf einmal hinaus wollen in die Welt? Bitte, Geduld! wir wollen warten! Ich sage, wir wollen warten auf Führungen und Fügungen des Willens, der das Ganze senkt. Und dann: verdirb es nicht! Es ist ein Segen darin, dis Gott der Herr uns dazu beruft, wirklich Reues zu schaffen nach seinem Rat und zum Segen und Gedeihen unseres ganzen Bolkes.

Abgeordneter Ederi: Unser Ziel der radikalen Umgestaltung unserer Kirche kann in keiner Weise mit den Bestrebungen bestehender Sekten und Freifirchen oder gar mit amerikanischen Berhältnissen verglichen werden. Sie vergessen immer, meine Herren, daß es sich für uns um eine Umwandlung der gesamten Struktur der bestehenden Landeskirche handelt. Also nicht um irgendeine Missionierung, sondern um eine radikale Umstellung der bestehenden kirchlichen Körperschaften. Das ist ein großer Unterschied.

Benn uns bier entgegengehalten murbe - und bas ift ja bas Wefentlichfte, mas ber Berr Rirchenprafibent inbezug auf uns gefagt hat -, bag wir verfuchen follten, die idealen Biele, die wir haben, in ber perfonlichen Lebensführung ber einzelnen und in ber Gesamtheit ber Gruppe gum Musbrud gu bringen, fo wollte ich barauf hinweisen, bag wir in biefer unferer firchlichen Initiative Ernft machen wollen mit dem, mas uns in unferem perfonlichen Leben genau fo ernft ift. Co, wie wir in unferem perfonlichen Leben gegen die hemmungen, die uns entgegenstehen aus der Umwelt und aus uns felbst, fampfen, fo möchten wir auch, bag bie Rirche bie hemmungen burchftogt, die aus ber Bergangenheit ftammen, und eine Ordnung berbeiguführen fucht, bie ihrer ibealen und letten Zielsetzung entspricht. Wir wenden une bagegen, bag man, ohne irgend

welche Initiative zu ergreifen, sagt: "bas war fo, und bas kann man nicht ändern ohne große Gefahr". Es ift nie etwas anders geworden, ohne baß man burch große Gefahren hindurchgegangen ift.

Dann wollte ich noch dem Herrn Kollegen Hermann einiges sagen. In seinen Ausführungen hat er sich dis zu einem gewissen Grade widersprochen. Er erzählte uns zunächst von den Freikirchen in der Schweiz z. B., die durchaus keine finanziellen Schwierigkeiten hätten; aber anstatt daß er nun das von uns gewünschte oder von mir aufgestellte Ideal der freien Bolkskirche mit diesen Freikirchen verglich und dadurch mindestens die Möglichkeit unseres Jiels bejahte, brachte er es fertig, das von uns gewünschte Ziel, die von uns gewünschte Kirche, mit der von uns in Frage gestellten amerikanischen Methode der Freikirchen zu vergleichen. Das ist natürlich keine Methode, die wir anerkennen können.

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat fich außerbem auf die Reformationsgeschichte berufen. Das war eine fehr gefährliche Sache. Die Ronfequeng beffen, mas damals ber junge Luther wollte, ift heute bas, mas wir in unferer gang neuen Situation, in diesem gang neuen Abschnitt wollen. Richt bie Ronfervierung ber bestehenben firchlichen Buftanbe tann reformatorisch genannt werben; reformatorisch ift nach unferer Aberzeugung nur die Ginftellung, die aus einer dauernden Revision gegenüber den beftebenben Berhältniffen beraus ihre Aftivität nimmt, Es ift nicht reformatorisch, daß man Luthers Formulierungen immer wieber aufwärmt, bag man immer wieder die Geschichte ber Reformation gitiert und fagt: fo war es und fo muß es bleiben. Die Entwidlung hat gezeigt, daß wir von vielen reformatorischen Gelbstwerständlichkeiten jener Beit längft abgekommen find, weil die Weiterentwicklung bes Lebens bazu zwang. Und nun fagen wir: wir feben Gefahren für die Butunft ber Rirche, wir wollen alles tun, um der Kirche ben Weg in die Zufunft fo gu bereiten, bag fie die maggebenbe Rraft in ber Beiterentwicklung bes Lebens der Menschen untereinander bleiben fann. Wir feben deswegen in bem, was wir vorschlagen, fein "Erperiment", sondern eine notwendige Borbereitung für die Bufunft. Bir

halten es im Gegenteil für ein Experiment, wenn man bas Bestehenbe sich weiter auswirken läßt, selbst auf die Gefahr hin, daß die Rirche eines schönen Tages gusammenbricht.

Roch ein gang turges Wort zu Seren Kollegen Braug. Er ftellte ja zwei Fragen an mich: wiefo es möglich ift, bag ich hier von bem Biel einer neuen Gemeinschaft ber wirklich Gläubigen spreche, und fonft ichon bavon gesprochen habe, bag fich fogialiftisch überzeugte Gläubige abzugrenzen hätten bon den bürgerlichen Schichten. Das ift febr einfach gu erflären: Wir find der Aberzeugung, daß in bem Rampf um die neue Ordnung, wie wir fie vor uns feben, auch auf dem Gebiet ber religiöfen Erneuerung feine andere außere Macht, feine andere außere Ordnung in Frage tommt als die fozialiftische. (Dho:Rufe bei ber Rirchlich-positiven Bereinigung.) Desmegen feben wir in jeder burgerlichen Begrenjung, in jedem burgerlichen Festhaltenwollen an dem Gegebenen eine hemmung, das Biel zu erreichen, bas uns vorschwebt. (Go! fo! bei ber Rirchlichpositiven Bereinigung.) Das ftellt in feiner Beise etwa die Gläubigkeit auch eines politisch und wirtschaftlich burgerlich eingestellten Menschen in Frage. Sie werben, wenn Sie in ber porigen Snnobe bie Rebe unferes Freundes Kappes und die meine richtig berftanden haben, bemerft haben, bag wir in all ben Dingen, die nicht eine Begiehung gum Grbischen, au bem Menschlichen, gu ben politischen und wirtschaftlichen Dingen jum Inhalt haben - bag wir in diefer letten communio auch mit Ihnen verbunden find, mit allen, die aus diefer innerften Bindung an Gott ihr Leben aufzufaffen und gu gestalten suchen. Aber bier handelt es fich nicht um biefe letten Dinge, sonbern um bie Organisation, die Ausgestaltung bes Rörpers, ben wir diefer Gemeinschaft geben wollen und muffen für die Butunft Und ba, fagen wir, ift es nur möglich, eine neue Ordnung ju geftalten, wenn wir fie hineinftellen in die gesamte neue Entwidlung, die wir vor und feben und die wir in bertommlicher Beife mit bem Begriff "Sozialismus" umgrenzen. Für uns ift alfo fein Biberfpruch zwischen biefer "Problematit" - wie Sie es genannt haben - ber Situation und gwischen

ner

un:

er=

Ste

Sie,

iter

mit

llen

en!

und

Ind

rin,

ues

und

ilen

eife

rei=

ffen

eine

ung

rche

ing,

ben

ter=

und

enr=

wir

ben,

und

311

in

hen

then

rem

uns

lbst,

bie

heit

icht,

icht.

end:

100 Achte Sigung-

ber Aftivität, die wir aussosen möchten. Im Gegenteil, gerade weil die Berhältnisse so verwirrt und so problematisch sind, muß irgendwie eine feste Linic versolgt werden; sonst seten Sie sich der Gefahr aus, daß Sie in der Problematik ertrinken und sich plötzlich vor Gefahren sehen, deren Sie nicht mehr Herr werden können. Deswegen meine ich: Wenn man wirklich zum Segen der Zukunft unserer Kirche arbeiten will, dann sollte man die von uns gegebenen Anregungen nicht als untunlich und vorzeitig bezeichnen.

Der Antrag bes Ausschuffes, die Antrage ber volkstirchlichen Gruppe abzulehnen, wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Untrag Dr. Dietrich und Gen .: Die Bereinheitlichung ber beutschen Landesfirchen betr.

Berichterstatter Abgeordneter D. Holdermann: Dem Rechtsausschuß lag ein Antrag des Bolksfirchenbundes evang. Sozialisten vor, der folgenden Wortlaut hat:

Die Synobe möge die Bertreter der badischen Landeskirche im Deutschen Evang. Kirchenaussichuß beaustragen, die Initiative zu ergreisen für die Borarbeiten zu einer einheitlichen deutschen evangelischen Kirche. Als nächste Etappe ist eine organisatorische Einheit der süddeutschen evang. Landeskirchen ins Auge zu fassen. Die aus der Zeit dynastischer Staatenbildung stammenden Landesgrenzen dürsen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens nicht bestimmend sein.

Soweit ber Bortlaut bes Antrags.

Seitens ber Antragsteller wurde auf die Unhalt barkeit der heutigen Berhältnisse hingewiesen. Die Grenzen der Landeskirchen seien aus der dynastischen Bergangenheit der beutschen Länder bestimmt, Unter der heutigen Zersplitterung in so und so viel Landeskirchen leide die Kraft und Zusammenfassung der evang. Kirche. Auch aus sinanziellen Gründen seine Bereinheitlichung zu wünschen, da sie auch eine Berbilligung des Berwaltungsapparates herbeissühren würde. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund sei nur das Dach, zu dem erst noch die Haupts

sache, das Innere der Durchorganisation, im Sinne der Vereinheitlichung hinzukommen muffe. Als erste Etappe sei eine organische Einheit der süddeutschen Kirchen zu erstreben, die heute, obwohl sie nächste Nachbarn seien, wie die badische und die württembergische Kirche, doch ganz voneinander abgeschlossen seien.

Seitens der Bertreter der Kirchenregierung wurde der Bunsch und gute Wille zur Zusammenarbeit betont, aber zugleich auch darauf hingewiesen, daß dis seht nicht allzu viel Neigung anderwärts hierzu zu beobachten gewesen sei. Die sachlichen Schwierigkeiten seien ja auch nicht geringe. Es müsse von der praktischen Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten ausgegangen werden. Wie auf politischem Gebiete, wurde weiterhin betont, so werde auch auf dem der Kirchen eine Berwaltungsresorm in Flußkommen.

Grundsäglich wurde von keiner Seite des Ausschusses in der Erörterung der Einheitsgedanke verneint, wohl aber von verschiedenen Seiten auf die erheblichen praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich seiner Berwirklichung entgegenstellen.

Der Antrag des Bolkskirchenbundes wurde bei der Abstimmung mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Ausschuß war aber einmütig in der Meinung, daß damit nicht der große Gedanke der kirchlichen Bereinheitlichung verworfen werden soll, daß vielmehr von der Synode eine Kundgebung in dieser Richtung erfolgen solle, und nahm daher einen Antrag der liberalen Gruppe (Antrag Frey) mit allen Stimmen bei einer Enthaltung an. Der Antrag sautet:

Die Synobe ersucht den Evang. Oberfirchenrat, eine fortschreitende Bereinheitlichung ber evang. Kirchen in Deutschland nach Möglichkeit au fördern.

Der Ausschuß empfiehlt ber Spnobe bie Unnahme biefes Antrags.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Da ber herr Berichterstatter mit klaren Worten ben Gebanken Ausbruck gegeben hat, die wir im Aussichuß zu diesem Antrag zu sagen hatten, verzichten wir im Interesse bes Fortgangs der Arbeiten bier gu diesem Bunfte jest auf bas Wort. (Bravo-Rufe.)

Der Musichugantrag wird angenommen.

inne

erfte

chen

chite

tem-

una

nen-

ärts

chen

tüffe

Inen

hem

auf

fluß

lus:

per-

bic

efen,

bei

ehnt.

ung,

chen

viel-

iefer

Un-

allen

trag

hen:

ber

fifeit

21nt=

icht= brud

trag be8

Antrage bes Rechtsausschuffes.

Berichterstatter Abgeordneter D. Fren: Es hanbelt sich hier für heute um eine formale Angelegenheit. Der Rechtsausschuß stellt ben Antrag:

Die Synode wolle alle Anträge auf Anderung an der Berfassung, die nur im Zusammenhang einer Durchsicht der ganzen Berfassung erfüllbar sind, dem Berfassungssonderausschuß zur Beratung und Berichterstattung in der nächsten ordentlichen Tagung überweisen.

Die Anträge, die barunter fallen, find:

Antrag des Bolkskirchenbundes hinsichtlich der Umgestaltung der Spitze oder der Leitung unserer Landeskirche, sodann ein Antrag, die Kirchengemeindewahlen auf den gleichen Tag wie die Landessynodalwahlen zu legen.

So weit sind die Anträge in der Tagesordnung aufgeführt. Ich habe aber vom Ausschuß den Auftrag, aus seiner Sitzung, die erst nach der Drucklegung dieser Tagesordnung (die ja für gestern bestimmt war) stattsand, vorzuschlagen, auch den Antrag WeißeSchulz hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, die parochiale Abgrenzung anders zu gestalten, diesem Ausschuß zu überweisen, und ebenso einen ähnlichen, nicht gleichlautenden Antrag des Bolkskirchenbundes, daß innerhalb einer politischen Gemeinde auch nur noch eine Kirchengemeinde sein dürfe.

Es waren also vier Antrage, die in der jegigen Tagung vorgelegt worden find, dem Sonderausschuß zu überweisen.

Diesem Ausschuß sind auch alle diejenigen Anträge gleicher Art zu überweisen, die in der letten Tagung eingebracht worden, aber unerledigt geblieben und f. Z. dem Sonderausschuß überwiesen worden sind.

Und jum britten: Der Sonderausschuß, der bisher aus 4 Mitgliedern bestand, foll fünftig 6 Mitglieder zählen.

Die Unträge werben angenommen.

Es wird übergegangen jum

Bericht des Finanzausschuffes über den Entwurf eines firchl. Gesetzes, vorläufige firchliche Gesetze betr.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Sohe Shnobe! Es handelt sich hier um die Borlage VI ber Kirchenregierung, und zwar um fünf vorläufige Gesehe, die seitens der Kirchenregierung erlassen worden sind und denen die Shnode noch ihre Zuftimmung zu geben hätte.

Bu Biff. 1 der auf der Anlage VI verzeichneten Gesetze: Nach dem kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., haben die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge auf die rein kirchlichen Beamten sinngemäße Anwendung zu finden.

Hiernach hätten die vom 1. Oktober 1927 ab für die Staatsbeamten eingetretenen Vorschußzahlungen auf die künftige Besoldungsregelung auch diesen rein kirchlichen Beamten gewährt werden müssen. Da aber zur Zeit der Einführung dieser Vorschußzahlungen für die staatlichen Beamten noch nicht zu übersehen war, ob die für diese Vorschußzahlungen an die rein kirchlichen Beamten ersorderlichen Mittel auch vorhanden sind, mußte eine gesehliche Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Bestimmungen über diese Vorschußzahlungen auf die rein kirchlichen Beamten nicht angewendet werden müssen. Dies ist seitens der Kirchenregierung durch das vorläusige kirchliche Geseh vom 21. Oktober 1927 geschehen.

Bu Biff. 2: Nachdem sich aber gegen Ende bes Jahres 1927 ergeben hatte, daß nach dem Stand der firchlichen Mittel sowohl den Geistlichen wie den rein kirchlichen Beamten und Angestellten einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wenigstens ein einmaliger Gehaltszuschlag gewährt werden kann, hat die Kirchenregierung die in § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 16. Dezember 1927 genannten Zuschläge unter dem Vorbehalt der Aufrechnung auf eine etwa später, infolge Anderung der staat-

102 Achte Sigung.

lichen Befoldungsfate eintretende Erhöhung ber Dienftbeguge bewilligt.

Bu Biff. 3—5: Als sodann im Frühjahr 1928 seststand, daß die kirchlichen Mittel die Ausbezahlung der für die Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab bewilligten Vorschüffe an die rein kirchlichen Beamten und ähnlicher Vorschüffe auch an die Geistlichen gestatten, wurde durch drei vorsläufige Gesetze vom 27. Februar 1928

1. bas unter Biff. 1 genannte, die Anwendung ber ftaatlichen Bestimmungen auf die rein kirchlichen Beamten einschränkende vorläufige kirchliche Geset vom 21. Oktober 1927 aufgehoben;

2. die im kirchlichen Gesetz vom 22. Juni 1921 in der Fassung vom 29. Mai 1926 geordnete Einereihung der rein kirchlichen Beamten beim Evang. Oberkirchenrat in die neuen Gruppen der staatsichen Besoldungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab geregelt, sowie die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten aufgestellt; und endlich

3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab unter bem Borbehalt ber Aufrechnung auf die später neu festzusetzenden Bezüge die Auszahlung von monatlichen Borschüffen bewilligt, die betragen haben

für planmäßige Geiftliche 30 RM, für außerplanmäßige und im Ruheftand befindliche Geiftliche sowie für hinterbliebene von Geiftlichen 20 RM.

Der Finanzaussichuß hat diese fünf vorläufigen firchlichen Gesethe in drei Sitzungen beraten und fie gegen eine Stimme mit einer Ausnahme unverändert gutgeheißen.

Diese Ausnahme war einmal veranlaßt durch eine Eingabe des Maschinenmeisters Heinrich Schölch vom 28. April 1928, der von der disherigen Gruppe V nach A 9 eingereiht war und mit Berufung auf die Einreihung eines anderen Beamten von Gruppe V nach Gruppe A 8 eine gleiche Behandlung beantragte. Diesem Antrag hat der Finanzaussschuß einstimmig entsprochen, ohne jedoch die weitergehenden Bünsche des Antragstellers berücksichtigen zu können.

Außerdem wurden auf Antrag des Bertreters des Oberkirchenrats in der dem unter Ziff. 4 genannten vorläufigen firchlichen Gesetz beigefügten Abersicht über die Einreihung der rein kirchlichen Beamten in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung solgende weitere Stellen bezw. Zusätze eingefügt:

als Ziff. 10 ein Bauoberinspettor in A 4 a, als Ziff. 12 ein Hausinspettor des Oberkirchenrats in A 8 mit dem Zusah: "Erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 500 R.M",

als Ziff. 15 ein Amtsgehilfe in A 10 a, während die bisherigen Ziffern 10, 11 und 12 der übersicht sich bementsprechend andern in 11, 13 und 14.

Der Finanzausschuß hat die Dringlichkeit und Zwedmäßigkeit der Erlassung dieser vorläufigen firchlichen Gesehe anerkannt und empfiehlt Ihnen hiernach die Annahme der in der Anlage VI der Borlage der Kirchenregierung genannten vorläufigen firchlichen Gesehe vom 21. Oktober und 16. Dezember 1927 sowie der drei Gesehe vom 27. Februar 1928 mit der hinsichtlich der Abersicht getroffenen Anderung bezw. Ergänzung, wodurch gleichzeitig die Eingabe des Maschinenmeisters Schölch ihre Ersledigung findet.

Der Gesethentwurf wird mit den vom Finangausschuß beantragten Anderungen angenommen.

Antrag des Bollsfirdenbundes zu den firchlichen Fonds.

Berichterstatter Abgeordneter Fiter:

Hohe Synobe! Auf ber letten Tagung ift ein Antrag bes Bolfsfirchenbundes ebang. Sozialiften eingegangen folgenden Inhalts:

"Die Synode wolle durch den Berfassungsund Rechtsausschuß prüfen lassen, ob die auf den badischen kirchlichen Fonds ruhenden kirchlichen Berpflichtungen einzelnen Gemeinden gegenüber auch nach der völlig veränderten Lage der Berhältnisse und Beziehungen zwischen Gemeinde und Landeskirche zu Recht bestehen. Die Fonds sollen

zusammengelegt, zentral verwaltet und ihr volles Erträgnis für bie Bedürfniffe ber Lanbesfirche beftimmt fein."

Diefer Antrag wurde f. B. von ber Spnobe an ben Berfaffungsfonberausichuß vermiefen. Diefer hat fich mit diefer Materie am 21. und 22. Märg 1928 befaßt und ift gu einer Entschließung getommen, die ich Ihnen aber wohl nicht im gangen Bortlaut vorzulesen brauche, sonbern es wird genugen, wenn ich Ihnen ben wesentlichen Inhalt berfelben bekanntgebe. Es ift ba gunächst in recht= licher Beziehung ausgeführt, bag bie unmittelbaren Fonds, b. h. ber Unterländer Evang, Rirchenfonds, bie Evang. Stiftschaffnei Lahr und bie Evang. Rirchenschaffnei Rheinbischofsheim Stiftungen find, alfo felbständige juriftische Berfonlichkeiten, die aus früheren Sahrhunderten herstammen. Es ift weiter in diefer Entschließung auseinandergefett, bag bie Berpflichtungen der Fonds gegenüber den Gemeinben für Pfarrhaus, Schulbau uim, zweifellos gu Recht bestehen. Auf die Ginzelheiten will ich hier auch nicht weiter eingehen. Wir tonnen wohl als übereinstimmende Auffaffung des Ausschuffes feftftellen, daß er davon ausgeht, daß an der Rechts= beständigkeit dieser Berpflichtung nicht zu rutteln ift.

In bem Untrag ift aber nicht nur gewünscht, daß ein Aufschluß barüber gegeben wird, ob über bas Buftanbefommen biefer Rechtsverpflichtung ein Bweifel befteht, fonbern es ift insbesondere auch barauf hingewiesen worden, wie die Rechtslage sich jest geftaltet bat infolge ber Beranderung ber Berhältniffe in bem Laufe ber Jahrhunderte. Darüber ift allerdings in diefer Entschließung eine Austunft nicht gegeben, und es war im jegigen Berfaffungsausschuß die Frage zu prüfen, ob man bem Antrag bes Bolfsfirchenbundes weiter nachgehen und prüfen foll, wie fich bie Rechtslage biefer Rorperschaften gegenüber ben Gemeinden weiterhin ausgestaltet hat. Wir haben uns barüber bes längeren und breiten unterhalten, wir find aber gu teinem übereinstimmen= ben Ergebnis gekommen. Die Aussprache war an sich rechtlich sehr interessant; aber sie hat doch er= geben, daß wir wohl nicht in der Lage find, vom Ausschuß aus ohne Nachprüfung ber weiteren Unterlagen biefe Frage entscheibend und eingebend gu

Ich weise von vornherein darauf hin, daß eigentlich der Antrag aus zwei Teilen besteht. Der lette Sat hat mit bem Unfangsfat an und für fich eigentlich nichts zu tun; man hatte fagen tonnen: Abf. 1 und 2. Denn biefer lette Gat verlangt eine Busammenlegung ber Fonds und biefe Frage tann ja gang felbständig von ber anderen Frage erledigt werben, die ben erften Teil bes Antrags ausmacht. Wir find im Ausschuß zu dem Ergebnis gefommen, daß dem Untrag des Bolksfirchenbundes nicht ftattgegeben werben fann. Der Untrag ift mit 7 gegen 1 Stimme abgelehnt worben bei 3 Enthaltungen.

3ch will noch gang furg ben Standpunkt barlegen, ber gu dem zweiten Teil des Antrags guftande getommen ift. Er bedt fich mit bem, mas ber Sonderausschuß gesagt hat; er geht nämlich babin: Es empfiehlt fich nicht, die Bezirksverwaltung ber unmittelbaren Fonds in einer Stelle gusammengulegen. Da es für eine wirtschaftliche Berwaltung erforder= lich ift, bag die bamit unmittelbar betrauten Beamten fich in ber Rabe bes Giges aufhalten tonnen, um die örtlichen Berhältniffe gu beobachten und fich bie erforderliche fortlaufende Renntnis über die Marttund Preislage gu verschaffen, wurde eine gentrale Bezirksverwaltung mahrscheinlich teuerer kommen als bie Bermaltung, wie fie jest befteht. Dabei ift burchaus erwägenswert, ob nicht vielleicht eine Berwaltungsftelle eingespart werben tann. - Diefe lettere Auffaffung hat sich die Mehrheit des Ausichuffes zu eigen gemacht.

Der Gefamtantrag bes Ausschuffes geht babin, ben Antrag bes Bolfsfirdenbundes abgulehnen.

Abgeordneter Edert: 3ch möchte meinem Erftaunen barüber Musbrud geben, bag ber Bert Berichterftatter, obwohl er felbft bie Ungeflärtheit ber Rechtslage betonte und obwohl er felbst dafür ift, bag unfer Borichlag weiter behandelt und die Rechtsbeftanbigfeit nachgepruft wird, ber Shnobe trogbem die Ablehnung unferes Antrage empfiehlt. Wir möchten fehr bitten, daß unfer Antrag gur weiteren Behandlung an ben Conberausichuf gurud-

ters

ge=

gten

chen

198:

fähe

u,

hen=

eine

Cen=

ber

13

und

igen

hnen

ber

igen

mber

1928

nbe=

bie

Et=

tana=

t.

cit

t ein

liften

ıngs=

f ben

ichen

tüber

Ber-

e unb

follen

104 Achte Gigung.

verwiesen wird. Bir ftellen hiermit einen biesbegug-

Der Abanderungsantrag Edert wird ange-

Dann wird aufgerufen jum Bericht bes Rechtsausschluffes über bie

Gingabe bes Religionslehrers Gobelmann in Seidelberg.

Berichterstatter Abgeordneter Softeinz: Sohe Spnode! Ihrem Rechtsausschuß war eine Eingabe bes Religionslehrers Godelmann in Heidelberg überwiesen, über beren Erledigung ich Ihnen zu berichten habe. Es handelt sich um folgendes:

Eine Tochter Gobelmanns hatte am 18. Juli 1923 das 16. Lebensjahr erreicht und konnte von da ab die Kinderzulage nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bann erhalten, wenn fie fich in Musbilbung gu felbständigem Lebensberuf befand. Die Rinderzulage wurde weiterbezahlt auf den Bericht bes Baters, die Tochter befinde sich in der Ausbilbung gur Musiflehrerin. 3m Jahre 1927 ftellte fich dann heraus, daß Irma Godelmann nur eine Stunde wöchentlich Musikunterricht erhielt. Das wurde vom Oberfirchenrat nicht als Berufsausbilbung anerkannt (Sehr richtig!) und auch vom herrn Dr. Boppen bemgemäß begutachtet. Es war also bie Rinderzulage zu Unrecht bezahlt worden und ber Bater ersatpflichtig für 872 R.M. (Sort! hort!) Gobelmann batte nun eine Nachzahlung von 132 RM für Überftunden zu erhalten und ber Oberfirchenrat hat angeordnet, daß biefer Betrag nicht in bar ausbezahlt, sondern auf die Schuld von 872 RM verrechnet werbe. Gobelmann fieht in ber Rudforderung von 872 RM einen Rechtsirrtum, um beffen Korreftur er bie Snnobe bittet. (Abgeordneter D. Fren: Man tann auch fo fagen!)

Ihr Ausschuß ist ohne Widerspruch der Ansicht gewesen, daß in der Tat die Kinderzulage für die Irma Godelmann seit Bollendung des 16. Lebensjahres zu Unrecht bezahlt worden ist. Wenn aber der Bater mit der vom Oberkirchenrat beabsichtigten Art der Regelung der teilweisen Küczahlung nicht einverstanden war, so war es ihm unbenommen, sich an den Oberfirchenrat zu wenden. Bezüglich der Boraussehungen zur Auszahlung der Kinderzulage hielt der Ausschuß peinliche Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung für notwendig.

Aus allen biefen Erwägungen heraus unterbreitet Ihnen ber Rechtsausschuß ben Antrag:

> über die Eingabe des Religionslehrers Godefmann gur Tagesordnung überzugehen.

Angenommen bei 8 Enthaltungen.

Berichte bes Sauptberichtsausschuffes:

a. Eingabe bes Laudesjugendpfarrers Bolfinger, ben Urlaub ber Jugendlichen betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Ich brauche vielleicht bloß den Schluß der Eingabe vorzulesen. Es handelt sich um eine Resolution, die die Evang.- luth. Landessinnode von Sachsen gesaßt hat und die sich empfehlend ausspricht für die gesetliche Einstührung angemessener bezahlter Urlaubszeit für die gesamte erwerbstätige männliche und weibliche Jugend. Der Landesjugendpfarrer Wolfinger schreibt dazu:

"Da der kommende Reichstag sich voraussichtlich mit der Frage einer gesetzlichen Regelung der Freizeit der Jugendlichen beschäftigen wird, wären wir einer Hohen Landessinnode außerordentlich dankbar, wenn sie durch eine ähnliche Entschließung die Freizeitforderung der deutschen Jugendverbände unterstützen wollte."

Die Landessinnobe barf an bem Streben ber beutschen Jugendverbände zur Erreichung einer gesetzlichen Festlegung einer bezahlten Urlaubszeit für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts nicht achtlos vorübergeben.

Es trat bei ber Aussprache Ihres Ausschusses über die Eingabe klar zutage, daß nicht immer in Betrieben, Geschäften und Bureaus die durch das Gesch sestgelegte Arbeitszeit gerade den Jugendlichen gegenüber beachtet wird, daß se länger desto mehr vielsach von einer geradezu gesundheitsschädelichen Ausnühung der Kräfte derselben gesprochen werden muß. Auf diese Tatsache hinzuweisen, ist Pflicht des religiösen Gewissens.

Die badischen Jugendverbände haben Heime für eine solche Freizeit, die die Jugend kräftigen soll an Leib und Seele. Denn auch das ist selbstverständlich, daß eine solche Urlaubszeit der heranzeisenden Jugend erst dann ihren vollen Zweck erstüllt, wenn mit der körperlichen Erholung Hand in Hand auch eine sittliche Kräftigung geht. Es gilt, diese Heime auszubauen und in Schutz zu nehmen. Es ist hier die Mitarbeit besonders der großen Kirchengemeinden des Landes ebenso notwendig wie das lebendige Berständnis der Glaubensgenossen.

Aus diesen Gedankengängen heraus ift die Kundgebung geboren, die ich Ihnen jetzt verlese und deren Annahme ich beautrage:

Die Landessynode lenkt das Angenmerk der Offentlichkeit auf die Not der Lehrlinge sowie der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne Ferien und ausreichende Freizeit schweren Gesahren Leibes und der Seele ausgesetzt sind. Die Synode unterstützt den Reichsausschuß Deutscher Jugendverbände in seinen Forderungen, daß durch reichsgesetzliche Regelung der Jugend bezahlter Urland gesichert wird. Die Landessynode bittet die Kirchengenossen, alle Jugendpslegeorganisationen darin zu unterstützen, daß die Ferienheime für eine billige, Körper und Seele ersprischende Freizeit für die erwerbstätige Jugend ausgebaut werden können.

So weit die Kundgebung. Mit dem Antrag auf Annahme dieser Kundgebung richtet der Sauptberichtsausschuß an den Oberkirchenrat noch zwei Bitten.

Die eine geht bahin, baß ber Oberkirchenrat bie Jugendpfarrer beauftrage, eine Untersuchung barüber anzustellen, in welchem Ausmaß heute in Geschäften und Betrieben die Kräfte ber Jugendlichen über Gebühr in Anspruch genommen werben.

Die andere ersucht ben Oberkirchenrat, auf ihm geeignet erscheinende Beise beim Gewerbeaufsichtsamt dahin vorstellig zu werden, daß diefes durch seine Organe unausgesett für Durchführung der gesehlichen Schutbestimmungen für die Jugend sorgt.

Abgeordneter Bender-Mannheim: Sobe Snnobe! Die Dinge, um die es bei diefer Entschliegung geht, werben allmählich fpruchreif. Gin Beichen bafür ift bie Tatfache, daß zu ber Entschliegung, die vom Reichsausschuß beutscher Jugendverbande in Raffel 1925 gefaßt worben ift, ingwischen eine große Schar von Organisationen fich entschloffen bekannt haben, von fleinen und rein weltlich orientierten Berbanben an bis hin zum Bentralausschuß für Innere Miffion. Es ift eine Frage, die ja nicht nur die Rirche junachft, fondern ebenfofehr ben Staat als Boltsganges überhaupt angeht. Denn wir steben vor ber Tatfache, bag 75-85 % aller Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren beruflich tätig find und nur ber fleine Reft, ber noch bleibt, 25-15 % (bie Bahlen ichwanten) fich auf Soberen Lehranftalten und auf Fach- ober Berufsschulen befindet. Wenn wir nun bebenken, daß benjenigen, die zu ber letteren Gruppe gehören, im Jahr burchschnittlich 80 Ferientage gewährt find, weil fie eben Schuler find, daß ba= gegen bie gewaltige Bahl ber übrigen Jugenblichen jum größten Teil von allen Ferien ausgeschloffen ift, fo ift es eine Frage ber Gerechtigkeit, ob nicht bie Offentlichkeit darauf achten mußte, daß auch für diese jungen Menschen etwas geschieht.

105

Die Sachlage ist heute um so ernster, als ja bie Jugenblichen dieses Alters und der folgenden Jahrgänge durch die Kriegs- und Mangeljahre hindurchgegangen sind. Alle ärztlichen Untersuchungen bestätigen es immer wieder auss neue, daß die Zwischenzeit die Mängel nicht hat beseitigen können, die sich aus jener schweren Zeit gerade beim heranwachsenden Geschlecht geltend machen mußten. Benn wir denken, daß kleinere Staaten als das große Deutsche Reich, daß Csterreich, Polen, Finnland schon Urlaub für Jugendliche gesehlich sestgelegt haben, dann ist es an der Zeit, daß wir in Deutschland dieser Sache energischer nähertreten, als das bisher geschehen ist.

Ein nicht minder großes Gewicht als auf die förperliche Erholungsmöglichkeit legen wir freilich auf die seelische Erholung und auf die geistige Beeinflussung, die während dieser Urlaudszeit erfolgen muß.

er

ge

B=

=35

:13

he

n.

].=

rie

11=

rie

11=

bt

nt=

ıg

b.

T=

he

m

er

er

eit

t=

68

in

ağ

b=

to

D=

m

ift

106 Achie Gigung.

Es sind, soviel eine Statistik gezeigt hat, in Deutschland etwa 250 000 Pläte in ben jett schon vorhandenen Jugendheimen frei, in benen Jugendliche während ihrer Ferien gleichzeitig untergebracht werden können, und es ist kein Zweisel, daß, wenn wir erst einmal an eine gesetzliche Regelung der Urlaubsfrage herankommen, noch mehr nach dieser Seite hin geschafft werden kann.

Einen Augenblid möchte ich Ihr Augenmert auch barauf lenten, bag ein großer Unterschied barin besteht, wie von ben Wirtschaftstreisen bisher biese Dinge angefaßt worben find. Man hat in Birtichaftstreisen gesagt: wir find bereit, benen, die gu ber zweiten Gruppe ber Jugenblichen, von 16-18 Jahren, gehören, einen entsprechenden Urlaub gu gewähren; man verweigert ihn aber bisher burchgangig ber anderen Gruppe von 14-16 Jahren. Wir find der Meinung, daß gerade bas umgefehrte Berfahren bas richtigere mare, bag für die erfte Gruppe, für die Jugenblicheren unter den Jugendlichen, ber Urlaub größer fein mußte als für ben anderen Teil. Ich hoffe, daß diese Erkenntnis unter bem ftarten Ginfluß, ben man gerabe ärztlicherfeits neuerdings auf die Dinge nimmt, sich auch burchfegen wird, und daß die Birtschaft, die ja felbft bas allergrößte Intereffe baran hat, einen torperlich und feelisch tüchtigen Arbeiterstand zu bekommen, fich ben Rotwendigfeiten nicht verschließt, die wir von Bolfsfeite und von Rirchenseite ber in biefen Dingen erbliden muffen. Es ift ja immer fo gewesen, bag bie Wirtschaft fich gegen bie Ginführung wichtiger allgemein fogialer und higienischer Magnahmen gunächst gesträubt hat. Es ift so gewesen, als bas Berbot ober bie Beschränfung der Rinderarbeit eingeführt wurde; es ift fo gewesen inbezug auf die Frauenarbeit; es ift fo gewesen bei ber Bertfirgung ber täglichen Arbeitszeit, bei ber gefeglichen Teft= legung ber Sonntagsruhe und all biefen Dingen. Und nachber hat man boch nachgeben können und ichließlich boch biefen vernünftigen und berechtigten Forberungen gegenüber eine verftändige Saltung mehr und mehr gefunden. Wir hoffen, daß eine Frage von folder Tragweite für die Bufunft unferes Bolfes auch in ber Wirtschaft weiter bas nötige Berftändnis finden wird. Man darf ja darauf hinweisen, baß große industrielle Unternehmungen, wie die Siemenswerke in Berlin, einen schönen Anfang nach dieser Seite hin schon gemacht haben und ihn freiwillig gemacht haben, ohne daß eine gesetzliche Fest-legung dieser Dinge bisher erfolgt ift.

3d möchte hoffen, daß nicht nur der Untrag, ben wir geftellt haben und ber bas Augenmert ber Offentlichkeit auf diese Dinge lenken will, sonbern auch die beiben begleitenden Buniche, die wir an bie Rirchenbehörde gerichtet haben, uns in diesem Stud etwas voranbringen, bag vor allen Dingen auch das Gewerbeauffichtsamt fein Augenmert flarer auf die Mifftande richtet, die in unserem Ausschuß befonders auch vonseiten folder Abgeordneten, die im Betriebsleben fteben, felbft Beichafte führen und Fabrifen vorftehen, jugegeben und bedauert worden find. Diefe Migftande, die fich in einer mangelhaften Musführung ber jett ichon bestehenden gesetlichen Bestimmungen offenbaren, follten gemindert und behoben werben, ehe noch bie gefetiliche Regelung biefer Dinge weitere Fortichritte gemacht hat.

Wir können den Antrag nur bringenbft gur Annahme empfehlen.

Die Kundgebung mit den vom Musichus baran gefnüpften Bitten wird einstimmig angenommen.

b. Anfrage des Abgeordneten Wagner, die Berwendung von Religionslehrern ohne die übliche Borbildung betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Der Synodale Wagner stellte im Hauptberichtsausschuß die Anfrage, ob es zutreffe, daß für den Fortbildungsreligionsunterricht in Mannheim und St. Märgen von der Kirche Lehrkräfte angestellt seien, deren Vorbildung eine ungenügende sei. Da die Beantwortung dieser Anfrage auch über den Ausschuß hinaus von Interesse ist, gibt der Bericht auch der Synode eine kurze Darstellung des Sachverhalts.

In Mannheim handelt es sich um eine Dame, die abgeschlossene Töchterschulbildung besitzt und auf der Missionslehrerinnenschule in Freienwalde für Ausübung des Lehrerinnenberufs auf dem Missionsfelde vorgebildet ist. Ihr Zeugnis ist gut, ihr Unterricht ist verschiedentlich geprüft worden und gibt nur zur Anerkennung ihres Fleißes und ihrer Leistungen Anlaß. Ihre Borbildung ist zwar nicht die übliche, muß aber zweifellos als durchaus genügend bezeichnet werden. Der Anfragesteller erklärte sich durch die Auskunft hierüber befriedigt.

Ebenso über bie nächste. In St. Märgen handelt es sich um einen als Aushelfer im Pfarrdienste angestellten Missionar, der nur nebenamtlich verwendet wird.

Die Herren Bertreter des Oberkirchenrats erklärten bei der Beantwortung dieser Frage ausbrücklich, daß es der Kirche fernliege, die Ausbildung von Lehrkräften selbst in die Hand zu nehmen, daß sie nach wie vor rechne auf die Mitwirkung der badischen evang. Lehrerschaft auch bei der Erteilung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule und daß sie, wo die Möglichkeit sich biete, auch der Not der Junglehrerschaft gerne begegne.

Reine Wortmelbung.

e. Anfrage des Abgeordneter Bagner, die Anstellung von Religionslehrern an den Lehrerbildungsanstalten betr.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Die Anfrage wollte Aufflärung barüber, ob bie Religionslehrer ber ermähnten Unftalten Rebenlehrer bleiben, ober ob hauptamtliche Kräfte angestellt werden follen. Es handelt fich dabei um die Lehrerbildungsanftalten in Karlsruhe und Beidelberg. Der Oberfirchenrat gab seine Antwort dahingehend, daß in beiden Anftalten ber Unterricht in bewährten Sanben fei, bag aber die Anftellung hauptamtlicher Rrafte gu erftreben fei, beren Befoldung allerdings leiber nur Bu Laften ber Landesfirche gehe. Schwieriger find bie Berhältniffe in Freiburg, wo nur vier evangelische junge Leute ber Anftalt auf ausbrücklichen Antrag ber Eltern zugewiesen find. Es ift gewiß ju beklagen, bag bie Lehrerbildungsanftalt biefer Stadt in ber Sauptfache ber evangelischen Jugend bes Oberlandes verschloffen ift. Es liegt aber in dieser Tatsache durchaus nicht etwa die Gefahr, daß damit auch die Ergreifung des Lehrerberufs für die südbadischen Protestanten erschwert fei. Es follten

unsere evang. Gemeinden immer wieder darüber aufgeklärt werden, daß tüchtige junge Leute, die den Lehrerberuf erwählen wollen, so gut wie kostenlos studieren können.

Es meldet fich niemand jum Bort.

d. Artifel bes Evang. Gemeindeblattes Mannheim zur Difchehenfrage.

Berichterstatter Abgeordneter Bath: Ich komme zum 20. und letten Bericht des Sauptausschuffes für diese Tagung, nämlich über einen Artikel des Evang. Gemeindeblattes für die Stadt Mannheim zur Mischenfrage.

Der Spnobale Bender brachte einen Artikel des Evang. Gemeindeblattes für die Stadt Mannheim (Nr. 16 vom 15. April 1928) zur Berlefung, der sich mit Richtlinien für ein evangelisches Eherecht befaßt. Der Artikel lautet:

Die Berlufte ber evangelischen Rirche burch Mifchehen mehren fich in erschredendem Mage. Es ift allerhöchfte Beit, daß durchgreifende Magnahmen ergriffen werben, um ber Lagheit und mangelnden Treue hinsichtlich der Cheschließung und Rindererziehung in der evangelischen Rirche zu steuern. Auf die Dauer wird die Leitung auch unserer babischen evangelischen Landesfirche nicht barum herumkommen, einmal flipp und flar ihr evangelisches Cherecht au figieren. In hochft beachtenswerter Beise hat dies für Bahern bas bisherige Mitglied bes Evangelischen Landesfirchenrates Geh. Oberfirchenrat D. Boedh (Munchen) getan. Wir finden aus feiner Feber in ber Nummer vom 25. März ber "Münchener Neuesten Nachrichten" unter bem Titel "Das evangelische Cherecht" folgende höchft beachtenswerte Musführungen, die im wefentlichen die evangelischen Grundfate und die auf die Dauer unentrinnbaren Mindestforderungen der evangelischen Rirche an ihre Glieder hinfichtlich ber firchlichen Trauung und Rinderergiehung aussprechen. Meines Erachtens murbe es fich empfehlen, diefe Boedhichen Musführungen auf ber nächsten Landesinnobe in irgendeiner Form jum Gefet oder gur Berordnung zu erheben und fie in die Sande aller berer

rie

tch

ėi=

ft=

ıg,

er

TH

an

m

en

er

uß

ote

nd

en

en

en

nd

ng

ur

an

e

m-

Die

18=

en

or=

ng

on

ne

ne,

uf

ür

18:

er:

108

ju legen, die es angeht. - Die einzelnen Buntte find folgende:

- 1. Jebe nach dem Burgerlichen Gefegbuch geschloffene Che wird evangelischerfeits als rechtsgultig anerkannt ohne Rudficht barauf, ob die Rirche beim Abschluß der Che mitgewirkt hat ober nicht, auch die Mischehe. Bei ber Mitwirfung ber Rirche handelt es fich lediglich barum, die geichloffene Che unter Sandauflegung und Gebet im Namen Gottes und im Auftrag ber Gemeinde ju fegnen. Die Rirche muß aber von Chepaaren, beren Glieber gur driftlichen Gemeinde gehören, verlangen, daß fie die Bugeborigfeit gur Gemeinbe auch baburch bekennen, daß fie bie Fürbitte ber Gemeinde begehren, ben Segen ber Rirche fich erbitten und ihr gemeinsames Lebenswerf unter die driftliche Lebensordnung gu ftellen öffentlich versprechen.
- 2. Ehen, die die kirchliche Trauung versichmähen, verlieren nach dem evangelischen Cherecht nicht den Charafter der rechtsgültigen Che, sind aber Gegenstand der Seelsorge, daß nachgeholt werde, was versäumt worden ift.
- 3. Die She ist nach evangelischem Eherecht nicht bloß eine natürliche Lebensgemeinschaft. Die Lebensgemeinschaft wird erst dann vollkommen, wenn sie eine Gemeinschaft des Glaubens und des Geistes ist. Die Unterstellung unter die christliche Lebensordnung, die die Kirche von jedem Schepaar fordern muß, hat als Boraussehung die gemeinsame christliche Lebensanschauung, das religiöse gemeinsame Bekenntnis. Erst von dieser Gemeinschaft aus gelangt die She zu der inneren Sinheit, die wahrhaft beglückt und stark macht.
- 4. Die Mischehe, die diese innere Einheit hindert, ist für die evangelische Kirche eine unwillkommene Erscheinung, von der sie dringend abraten muß.
- 5. Ein Chehindernis sieht das evangelische Cherecht in der Konfessionsberschiedenheit nur dann, wenn eine Che zwischen Christen und Richtchristen abgeschlossen werden will.

- 6. Die evangelische Kirche erkennt wohl die in ber katholischen Kirche getraute Ehe als chriftliche Ehe an und lehnt darum die Wiedertrauung katholisch getrauter Baare ab.
- 7. Sie nimmt aber biejenigen Gemeindeglieder in firchliche Zucht, die durch eine religiöse Bindung irgendwelcher Art (sei es durch Eid oder durch Unterschrift oder durch mündliche, dem fatholischen Priester gegebene Zustimmung oder durch Zustimmung zur Eidesleistung des anderen Teils) ihre Familie einer anderen Konfession zuführen.
- 8. Wer sich durch religiöse Bindung irgendwelcher Art verpflichtet, auf die religiöse Erziehung seiner Kinder zu verzichten, verzichtet darum
 auch auf die gottesdienstliche Feier seiner Gemeinde, die sonderlich ein Bekenntnis der Treue
 zur Gemeinde Jesu Christi ist, verzichtet auf den
 Dienst seiner Kirche an Sarg und Grab, geht aller
 kirchlichen Ehrenämter verlustig. Wo die religiöse
 Bindung irgendwelcher Art an eine andere Konfession sehlt, tritt nur das letztere ein.
- 9. Die evangelische Kirche verlangt nicht, daß Cheleute ein sich gegenseitig gegebenes Bersprechen brechen; sie kann es aber nicht ertragen, daß eines ihrer Glieder auch nur in einem einzigen Stüd des Lebens (Kindererziehung) an eine andere Konfession, die ihr nicht verwandt ist, in seinem Gewissen gebunden ist, und muß darum die Lösung dieser Bindung verlangen.
- 10. Der evangelischen Kirche ift der eheliche Friede heilig. Sie verschmäht es darum, in zu ihren Ungunften abgeschlossene Ehen beunruhigend einzudringen, wenn auch der ihr zugehörige Teil der seelsorgerlichen Pflege seines Glaubenslebens darum besonders befohlen ift, weil er ständig bedroht erscheint.
- 11. Die evangelische Kirche versagt sich keinem ihrer Glieber in Leibes- und Seelennot, wenn nur das offene Eingeständnis der Berfehlung gegen die Treupflicht nicht fehlt. Damit treten alle Zuchtmaßnahmen außer Rraft."

Die in bem Berlefenen vorgetragenen Bedanten find beachtlich. Wir fteben besonders in ben tonfeffionell durchmischten Gemeinden hinfichtlich ber gemischten Chen bor einem ernften Problem. Für Mannheim, in bem ein ftartes Drittel aller Cheichließungen Mischehen find, von benen nur ein erschredend geringer Teil firchlich getraut wirb, mahrend ber größte Teil aus leicht verftandlichen Grunden ungetraut bleibt, muß man fogar von einer Mischehennot reben. Das rechtfertigt bas Gingehen auch der Shnobe auf ben Artifel bes Mannheimer Blattes.

Es ift felbstverftandlich, bag wir, am Ende einer ermudenden Tagung ftebend, nicht auf Gingelfragen eines folchen Cherechtes eingehen können. Da hier aber eine zweifellos bringliche Frage vorliegt, bittet der Ausschuß die Snnobe,

> ben erwähnten Artifel dem Oberfirchenrat als Material zu übermitteln und ihn zu erfuchen, möglichft bald Richtfabe auszuarbeiten für ein evangelifches Cherecht.

Bigepräfident Wilhelm Schulg: Wird dagu bas Wort gewünscht? — Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Artifel bes Mannheimer Gemeindeblattes bie Aufftellungen bringt, welche zuerft in einer Rummer der "Münchener Reueften Rachrichten" geftanden haben, und es fteht bort auch eine entsprechende Berlautbarung von tatholischer Geite. Gin Jesuit hat die tatholischen Gate formuliert, und ein protestantischer Konfiftorialrat bie andern. Die Dinge find zweifellos wichtig.

Abgeordneter Dr. Dietrich: Es scheint ein Digverständnis vorzuliegen. Der herr Berichterftatter hat den Bunich ausgesprochen, daß ber Oberfirchenrat Richtlinien ausarbeite. Konnen diese Richtlinien veröffentlicht werden, ohne daß fie dem Rechtsausichuß oder der Synode vorgelegt werden? Benn bas ber Fall mare, fonnten mir bie Gache fo ichnell bier nicht erledigen. Wenn aber bie Formulierung fo gefaßt wird, bag Richtlinien vom Dberfirchenrat ausgearbeitet und bem bon ber Snnobe eingesetten Rechtsausschuß vorgelegt werben (Zuruf) - ober dem Sauptausichuß oder ber Synode vorgelegt werden, bann konnten wir bamit einverftanden fein. Bir wollen aber bem Oberfirchenrat nicht ohne weiteres etwas überlaffen, was von der Spnobe nicht nachgeprüft werben fann.

Abgeordneter D. Fren: Diefer Gegenftand wird in der nächsten Zeit noch vielfach besprochen werben. Er wird vom Musichus als wichtig anerkannt und wir werden dem ja zweifellos auch zuftimmen. Bare es benn ba nicht angebracht, ftatt bag wir jest ein ober zwei Sahre marten, bis ber Oberfirchenrat etwas von fich horen läßt, daß man einmal biefen Artitel uns ober benjenigen, die bafür Intereffe haben, gur Berfügung ftellt? Da er vorhin naturgemäß ichnell vorgelesen worden ift, haben wir ihn doch nicht fo aufnehmen konnen, wie es ber Bebeutung ber Sache entspricht. Ich möchte alfo bem Bunich Ausbrud verleihen, bag biefer Artitel uns als Material zur Berfügung geftellt wirb.

Bigepräfibent Wilhelm Schulg: Bir wollen boch bie Situation, in ber wir uns geschäftsordnungsmäßig befinden, flar erfaffen. Es ift ber Untrag geftellt, den Oberfirchenrat gu bitten, Richtlinien auszuarbeiten. Gben murde barauf hingemiefen, baß bas einschließen könnte, bag diese Richtlinien fertiggestellt werden, ohne daß die Snnobe ober bie Rechtstommiffion fich bagu äußern tonnte. Will ein Antrag geftellt werben in bem Ginne wie borbin, ber also bem entgegensteht, mas die Rommiffion beichloffen hat?

Abgeordneter Dr. Dietrich: Es ift fein Gegenantrag, ben wir ftellen wollen, sondern man fonnte noch biefe paar Worte anfügen. Dann fonnte mohl, wie ich febe, die gange Sache einftimmig angenommen werben. (Abgeordneter D. Fren: Go eilt es nicht . . .)

Abgeordneter Ernft Schulg: 3ch ftelle ben Ergangungsantrag, es follen diefe Richtlinien vom Oberfirdjenrat ausgearbeitet und ber nächften Gynobe vorgelegt werben. (Buruf: Ginverftanden!)

Der Antrag Ernft Schulg wird einftimmig an-

Die Sigung wird barnach mit einem Schlufgebet bes Abgeordneten Roppert geichloffen.

in

che

ng

öfe

rsc

em

er

ms

u=

10:

ie:

IIII

36=

311

men

[er

öfe

111=

aB

en

tes

üď

ere

em

bie

che

au

nd

eil

nš

oig

em

nn

ng

en

Reunte öffentliche Gigung.

Rarlsruhe, Montag, den 14. Mai 1928, vormittags 9 Uhr.

Bizepräfident Bilhelm Schulz (nachdem er bas Eingangsgebet gesprochen): Die Sitzung ift eröffnet.

Ich begruße den Herrn Abgeordneten Haas, der, von seiner Krantheit erholt, sich wieder unter uns befindet, und begruße gang besonders den Herrn Pralaten, der vor Unfall gnädig behütet worden ist.

Wir treten ein in die Behandlung unserer Tagesordnung, in der Hoffnung, daß wir mit Punkt 2 und 3 heute morgen zu Ende kommen. Heute nachmittag um 1/24 Uhr findet die Zweite Lesung des Besoldungsgesetzes statt, die Bildung der Ausschüsse und die Bornahme der Wahlen. Um 5 Uhr ist der Gottesdienst in der Schloftirche.

Reue Gingange (Bunkt 1) liegen nicht vor.

2. a. Entwurf eines firchlichen Gesetes, ben Ersten Rachtrag zu bem firchlichen Geset über bie allg. firchl. Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Dechungsmittel betr.

Berichterstatter Abgeordneter Kroenlein: Hohe Synode! Als Ersten Rachtrag zu dem firchl. Gesetz über die allg. firchl. Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 und ihre Deckungsmittel hat die Kirchenregierung unter Anlage II einen Gesetzentwurf vorgelegt und ihn mit entsprechender Begründung versehen. Auf diese Begründung wird verwiesen.

verbleibt, sind für 1927 zu beden insgesamt
auf
523 100 RM zu beden je 1 481 200 RM. hierfür stehen an weiteren Gin-
nahmen zur Berfügung je

Diese Fehlbeträge können, wie das schon im Geseth vom 29. April 1927 vorgesehen war, durch die im umlaufenden Betriebssonds vorhandenen Mittel gedeckt werden, so daß trot der erhöhten Ausgaben erfreulicherweise eine Erhöhung der Kirchensteuer nicht erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf den durch die erhebliche Steigerung der Ausgaben entstehenden Mehrbedarf an flüssigen Betriedsmitteln war auch eine entsprechende Erhöhung des umlaufenden Betriedssonds angebracht, der gegenüber der früheren Festsehung auf 1½ Millionen nunmehr auf 2½, Millionen erhöht werden soll.

Dem in brei Sitzungen bes Finanzausschuffes beratenen Gesetzentwurf wurde mit allen Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt, weshalb Ihnen ber Ausschuft beffen Annahme empfichtt.